Die Diskussion über die „Gemeinwirtschaft" in der ersten Nachkriegszeit

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Kurt Walter Anton Kahlmann

Dipl.-Volkswirt aus Berlin

Tag der Promotion: 11. 12. 1935

Tag der mündlichen Prüfung: 21. 2. 1931

Dr. Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstraße 29

P 123

Referenten: Professor Dr. Herkner
Professor Dr. Sombart

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel. Der Ruf nach Gemeinwirtschaft im Zeitalter des Kapitalismus 5

I. Ausgangspunkt: Die Schäden des herrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystems 5
II. Wege zu Abhilfe 7
III. Die Forderung nach „Planwirtschaft“ 9

Zweites Kapitel. Theoretische Untersuchung über das Wesen der Gemeinwirtschaft 10

I. Inhalt des Wirtschaftsbegriffs 10
II. Organisationsformen des Wirtschaftens (Idealtypen) . 11
III. Die Organisationsformen der Wirtschaft in der Praxis . 13
IV. Beginnende Gegensätzlichkeit von Individual- und Gemeinwirtschaft 17
V. Zwangsgemeinschaften gegen Individualwirtschaft . . 18
VI. Der gehaltliche Unterschied zwischen Individual- und Gemeinwirtschaft 19
VII. Das Zuteilungsproblem in der Gemeinwirtschaft . . 20
VIII. Die Wirtschaft der Zwangsgemeinschaften . . . 21
IX. Abgrenzung zwischen Individual- und Gemeinwirtschaft 22

Drittes Kapitel. Der Begriff der Gemeinwirtschaft 26

I. Vielgestaltigkeit des Begriffs der Gemeinwirtschaft . . 26
II. Dogmengeschichte des Begriffs der Gemeinschaft . . 28

Viertes Kapitel. Der moderne Begriff der Gemeinwirtschaft (Planwirtschaft) und sein Verhältnis zum Individualismus . . . 43

I. Unsichere Terminologie des modernen Begriffs Gemeinwirtschaft 43
II. Die Festigung des modernen Begriffs Gemeinwirtschaft in Richtung des Begriffs: „Planwirtschaft“ 46
III. Gemeinwirtschaft im Sinne der Planwirtschaft . . . 46
IV. Entstehung der Gemeinwirtschaft (Planwirtschaft) . . 46
V. Die besondere Auffassung Moellendorffs 55
VI. Der gesetzgeberische Niederschlag 61

Lebenslauf 64

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550822_0140

1. Kapitel.

Der Ruf nach Gemeinwirtschaft im Zeitalter des Kapitalismus.

I.

Ausgangspunkt: Die Schäden des herrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Jahrzehntelang wurde das Problem „Gemeinwirtschaft" von den verschiedensten Seiten sowohl Theoretikern, wie Praktikern der Wirtschaft behandelt. Wie sich im Verlauf unserer Darstellung zeigen wird, hat sich dieser Ausdruck allmählich zu einem Schlagwort entwickelt. Besonders in den ersten Nachkriegsjahren war es in aller Munde und beherrschte zu einem wesentlichen Teil die gesamte wirtschaftspolitische Diskussion.

Wo ist der Ausgangspunkt für diesen vielumstrittenen Begriff zu suchen?

Wenn wir der Antwort auf diese Frage näher kommen wollen, so haben wir auszugehen vom Wirtschaftssystem des Kapitalismus, zu dem sich die mit dem Ausdruck „Gemeinwirtschaft" bezeichnete Wirtschaftsordnung in Gegensatz stellen wollte.

Der Kapitalismus hatte gewaltige äußere Erfolge mit sich gebracht. Es war ihm gelungen, eine außerordentlich vermehrte Bevölkerung mit zahlreicheren und besseren Gütern zu versehen als den ihm voraufgegangenen Wirtschaftssystemen. Wenn wir das Zentralproblem aller Wirtschaft kurz in zwei Sätze zusammenfassen wollen: Wie hoch ist das Gesamtprodukt? Und wieviel entfällt von dem Gesamtprodukt auf den Einzelnen?, so muß zugegeben werden, daß die erstgestellte Frage in überraschend günstiger Weise durch das kapitalistische System gelöst worden ist. Sehen wir uns dagegen die Antwort näher an, die auf die zweite Frage — Verteilungsproblem — zu erteilen wäre, so stoßen wir hier schon auf den Punkt, der schwere Mängel des kapitalistischen Systems zeigt.

Auch dem überzeugtesten Anhänger des Kapitalismus konnte nicht entgangen sein, daß sich in seinem Bereich wesentliche Schäden entwickelt hatten, daß die Verteilung des gesellschaftlichen Produkts an die am Produktionsprozeß Beteiligten unmöglich allgemein befriedigen konnte. Bestimmte Gruppen der Gesellschaft waren in dieser Hinsicht dauernd und konstitutiv benachteiligt. Und diese Gruppen waren zahlenmäßig die bei weitem überwiegenden: hauptsächlich die gesamte Lohnarbeiterschaft.

Es war selbstverständlich, daß sich ein so starker Teil der Gesamtbevölkerung mit den offenkundigen Mängeln des herrschenden Wirtschaftssystems nicht abfinden konnte. Die Kritik setzte ein.

Man warf dem Kapitalismus vor, daß er lediglich orientiert sei am Gewinnstreben privatwirtschaftlich arbeitender Unternehmer. Er sei ausschließlich beherrscht vom krassen Erwerbsprinzip. Sein Leitstern sei der Gedanke der Rentabilität, d. h.: Erzielung höchstmöglicher Unternehmergewinne. Diese Gewinne flössen in die Taschen einzelner weniger, die in außergewöhnlichem Maße gegenüber den anderen Gliedern der Volkswirtschaft bevorzugt erscheinen. So zeichne sich das Bild: Auf der einen Seite an Zahl verhältnismäßig wenige Unternehmer mit gewaltigem Einkommen, auf der anderen Seite das große Heer der Lohnarbeiter mit einem Einkommen, dessen Anteil für den Einzelnen zuweilen Verelendung bedeute. Daraus folge Verelendung der Massen, Pauperismus.

Das waren indessen nicht die einzigen Vorwürfe, die man dem kapitalistischen System machte. Man konnte vor allem auch darauf hinweisen, daß in dem System als solchem immanent die Tendenz liege, die Produktion stärker auszuweiten, als nach der gegebenen Marktlage richtig sei. So kämen ständig Fehldispositionen zustande, die geschäftliche Zusammenbrüche und weiterhin allgemeine Wirtschaftskrisen im Gefolge führten. Die Leidtragenden seien bei dieser Lage hauptsächlich auch wieder die Lohnarbeiter, weil ihnen die Konkurse der Unternehmer die Arbeitsmöglichkeit raubten und sie der Arbeitslosigkeit und damit namenlosem Elend preisgaben. Da die Folgen sich nicht nur unmittelbar am

Arbeiter selbst, sondern auch an seiner gesamten Familie auswirken, so handle es sich, wenn man diese Mängel abstelle, um eine soziale Tat von allergrößter Bedeutung, und zwar nicht nur für die zunächst Betroffenen, sondern vor allem auch für die gesamte Volkswirtschaft, für den Staat, für die Gesamtheit überhaupt.

II.

Wege zur Abhilfe.

Die Geschichte der sozialen Bewegungen und Theorien läßt erkennen, in welchem Umfange die Lage der gewerblichen Lohnarbeiterschaft zu verbessern versucht worden ist.

Von verschiedenen Seiten sind Anstrengungen in dieser Richtung unternommen worden.

Einmal waren es Kräfte, die nicht selbst zur Lohnarbeiterschaft gehörten und die, von den verschiedensten Motiven getrieben, gewissermaßen von außen her und mit dem Ziel der Sicherung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung den herrschenden Schichten in unaufhörlicher Arbeit das abrangen, was man mit einem umfassenden Wort „die soziale Reform" zu nennen pflegt. Herkners „Arbeiterfrage" [1], auf die hier verwiesen werden darf, gibt ein umfassendes Bild von der Mannigfaltigkeit dessen, was an sozialen Reformen in mehr als einem Jahrhundert erstrebt und erreicht worden ist. Wir können uns hier damit begnügen, zu erinnern an die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Arbeiterversicherung, die Arbeitsgerichte.

Die andere Seite bildet die Lohnarbeiterschaft selbst, die durch Selbsthilfe sich eigene Organisationen schuf: Gewerkschaften, Konsumgenossenschaften, sozialistische Parteien und dadurch ihr Los zu wenden versuchte.

Während sich die Gewerkschaften und die Konsumgenossenschaften bemühten, die Lage der Arbeiter im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung zu verbessern, die einen durch Einwirkung auf die Lohnpolitik, die anderen von der Seite der Bedarfsdeckung her, so war es das Streben der Sozialdemo-

1. Vgl. Heinrich Herkner: „Die Arbeiterfrage", 8. Aufl., Berlin 1922.

kratie, die im wesentlichen den Marxistischen Sozialismus vertrat, eine andere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung herbeizuführen, bzw. den Entwicklungsprozeß mit allen Kräften und Mitteln zu beschleunigen und zu unterstützen, der die kapitalistische Wirtschaftsordnung kraft der in ihr wirksamen Gesetze von selbst in eine „sozialistische" umwandeln sollte.

So wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Mißstände des Kapitalismus gerichtet. Zu diesen Mißständen gehörte auch, wie die damaligen Sozialisten meinten, die ungeregelte, ananarchische Wirtschaftsweise, die in den häufigen Krisen zum Ausdruck kommt, und die durch eine planvolle, geordnete ersetzt werden sollte. In dieser müßte die Produktion dem Bedarf angepaßt werden. Eine solche planvolle Lenkung der Produktion wäre aber nur durchzuführen in einer Gesellschaftsordnung, in der die Produktionsmittel statt im Privateigentum einzelner Kapitalisten im Eigentum der Gesellschaft ständen. Nur auf diese Weise wäre zu erreichen, daß für die Güterproduktion nicht der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt der Rentabilität, sondern der im Interesse der Gesamtheit liegende Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Produktivität maßgebend sei.

Daß dieses Programm im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurde, ist bekannt. Dennoch hat es gewisse Wirkungen auf die geistige Struktur der gesamten Gesellschaft ausgeübt. Es brachte die Massen in „Bewegung" und hat mit dazu beigetragen, die Verwirklichung sozialpolitischer Reformbestrebungen in der Praxis möglich zu machen, mindestens das Gewicht der Argumente derer, die sie forderten, ganz erheblich zu verstärken.

Die Schäden des kapitalistischen Wirtschaftssystems führten indessen auch auf Seiten der kapitalistischen Unternehmer zu der Erkenntnis, daß das regulierende Prinzip privatwirtschaftlicher Produktion im Rahmen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, der freie Wettbewerb, nicht in jedem Falle zu Gunsten der Unternehmer ausschlage. Besonders in Krisenzeiten hatten sie sich von der Richtigkeit der in überspitzter Formulierung aufgestellten Prognose überzeugen können, daß bei wachsender Konkurrenz ein Kapitalist den anderen tot-

schlüge. So kam es zu Zusammenschlüssen der Unternehmer in Kartellen, Syndikaten, Interessengemeinschaften und ähnlichen Gebilden, welche Beschränkung bzw. Ausschaltung der freien Konkurrenz, also Regulierung des Marktes bezweckten und dieses Ziel durch Einschränkung bzw. gemeinsame „planmäßige" Regelung der Produktion zu erreichen suchten.

Damit wurde ohne Zweifel eine Stetigkeit des wirtschaftlichen Kreislaufs in die „organisierten" Wirtschaftszweige hineingebracht, die um so größer war, je vollständiger der Zusammenschluß die in Frage kommenden Unternehmungen erfaßte, je breiter die räumliche Basis der Vereinigung war. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die gleiche Entwicklung in viel stürmerischem Tempo, allerdings weniger durch Kartelle wie in Deutschland als durch Trusts, sei es auf dem Wege über die Fusion, sei es auf dem über die holding company, herbeigeführt worden.[3]

Welche äußere Form diese organisatorischen Neubildungen im Gefüge des kapitalistischen Wirtschaftssystems auch annahmen, in jedem Fall bildeten sie Ansatzpunkte für eine Anpassung der Produktion an den Bedarf, boten sie das Mittel dar, vor allem den Warenmarkt zu beeinflussen bzw. zu regulieren.

III.

All' diese Vorgänge bildeten die Grundlage für Pläne, die eine vollständige Durchorganisierung der gesamten deutschen Volkswirtschaft vorschlugen, um auf diese Weise Produktion und Konsumtion unseres Landes im ganzen aufeinander abzustimmen, was die einen als Rettungsweg aus der ungeheuer schwierigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands nach dem Kriege, die anderen als Vorstufe „sozialistischer" Wirtschaft ansahen.

Eine ganz andere Auffasung von dem, was die Wissenschaft früher unter Gemeinwirtschaft verstanden hatte, machte

---

3. Vgl. Robert Liefmann: „Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation" 5. Aufl., Stuttgart 1922, S. 146 ff.

sich damit geltend und suchte sich Raum zu erkämpfen. Der Begriff „Gemeinwirtschaft" schillerte in neuen Farben.

Die Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom Mai 1919 [4], in der der Oeffentlichkeit zum ersten Male die neuen Pläne vorgetragen wurden, betont, daß mit bewußter Absicht das Wort „Gemeinwirtschaft" zur Bezeichnung der besonderen, durch das Ministerium verfochtenen Wirtschaftsweise gewählt werde, weil Worte wie „Sozialisierung", „Sozialismus" zu abgegriffen seien.

Man übersah also, daß das Wort „Gemeinwirtschaft" ebensowenig eindeutig und bestimmt ist als diejenigen, die man wegen dieses Mangels meiden wollte. Für theoretische Besinnungen war die damalige Zeit jedoch zu ruhelos, politisch zu bewegt; zu sehr drängten Aufgaben des Tages.

2. Kapitel.

Theoretische Untersuchung über das Wesen der Gemeinwirtschaft.

I.

Inhalt des Wirtschaftsbegriffs.

Zum Verständnis des Problems Gemeinwirtschaft — schon hier eine Begriffsbestimmung dieses vieldeutigen Ausdrucks zu geben, wird bewußt unterlassen; diese Aufgabe soll uns später beschäftigen — ist die Vorfrage zu klären, was unter Wirtschaft verstanden werden soll. Die gebräuchlichste Definition ist: „Unter Wirtschaft versteht man den Inbegriff aller planvollen Veranstaltungen, die auf die menschliche Bedürfnisbefriedigung gerichtet sind." [1] Nicht jede Tätigkeit kann als „Wirtschaften" bezeichnet werden. Begriffsnotwendig ist die planvolle Handlung und die Absicht, einen Erfolg zu erzielen.[2]

---

4. Vgl. S. f g d e, dieser Arbeit.

1. Vgl. C o n r a d : „Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie" 7. Aufl. Jena 1910, S. 3.

2. Vgl. hierzu die Ausführungen von Karl B ü c h e r : „Die Entstehung der Volkswirtschaft" Tübingen 1919, 12./13. Aufl. S. 27 ff.

Güter zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse bereitstellen wird aber nur da als Wirtschaften bezeichnet, wo die Güter im Verhältnis zu den Bedürfnissen knapp sind. Wenn Güter im Ueberfluß vorhanden sind, ist es nicht notwendig, sie planmäßig zu gewinnen und zu verwenden.

Aufgabe der Wirtschaft ist es, die notwendige Uebereinstimmung zwischen den knappen Gütern und dem Bedarf in möglichst vorteilhafter Weise herbeizuführen.[3]

II.

Organisationsformen des Wirtschaftens. (Idealtypen).

Die Organisation des Wirtschaftens kann in verschiedener Weise erfolgen. Das nachstehende Schema versucht, alle Möglichkeiten der Organisation „planvoller Tätigkeit zur Bedürfnisbefriedigung" in idealtypischer Reinheit darzustellen.

Vorstellbar ist, daß jeder Mensch alle Güter, deren er bedarf, selbst herstellt. Es besteht keinerlei Arbeitsteilung und damit keine Tauschwirtschaft. Wir nennen diese Organisationsform: rein individuelle Wirtschaft.

Früh entwickelte sich Arbeitsteilung, ein Phänomen, dem man außerordentliche Bedeutung beigemessen hat.[4] Ursache der Arbeitsteilung sind die verschiedenen manuellen Fertigkeiten der Menschen. Die Arbeitsteilung ist darüber hinaus durch die Erkenntnis bedingt, daß sie zu größerer Produktivität und damit zur besseren Bedürfnisbefriedigung führt.[5] Das Wesentliche der zweiten Organisationsform der Wirtschaft ist, daß jeder Einzelne für sich wirtschaftet, aber nicht mehr alle Güter produziert, sondern nur die, für die er besonders günstige Produktionsbedingungen hat. Der Ueberschuß an Gütern wird gegen andere Güter eingewechselt. Da der Tausch in den Mit-

---

3. Vgl. Gustav Cassel: „Theoretische Sozialökonomie" Erlangen/Leipzig 1923 S. 3.

4. Vgl. die grundlegenden Arbeiten von Karl Bücher in „Entstehung der Volkswirtschaft" Bd. 1: „Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft" (Abschn. 7), „Arbeitsteilung" (Abschn. 8) und „Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung" (Abschn. 9).

5. Vgl. Adam Smith: „An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations", I S. 7 Bd. 1 Kap. 1.

telpunkt des Wirtschaftens tritt, wollen wir diese zweite Möglichkeit: individuelle Tauschwirtschaft nennen.

Diese Form kann ersetzt werden durch eine solche, in der nicht nur die einzelnen Individuen, sondern auch Gesamtheiten wirtschaften. Diese Gesamtheiten können ursprüngliche Gemeinschaften sein, entstanden durch Blutsverwandtschaft (z. B. Familie, Stamm, Volk, Rasse), oder Schicksalsgemeinschaften, d. h. Verbindungen, die auf Grund gemeinsamer Erlebnisse, einer gleichen sozialen oder wirtschaftlichen Lage sich herausbilden. Zu den Schicksalsgemeinschaften im weiteren Sinne rechnen wir die zahlreichen Verbände und Genossenschaften, die infolge bestimmter Berufs- usw. Zugehörigkeit begründet werden. Das Charakteristikum der ursprünglichen, insbesondere aber der Schicksalsgemeinschaften ist: sie beruhen auf freiwilligem Zusammenschluß.

Andere Formen von Gesamtheiten sind die Zwangsgemeinschaften, die nicht freiwillig, sondern kraft autorativen Willens gebildet werden: Gemeinde, Gemeindeverband, Staat usw.

Die Wirtschaftsform, in der nicht nur Individuen, sondern auch Gesamtheiten wirtschaftliche Funktionen ausüben, nennen wir die mit Gemeinschaften durchsetzte individuelle Tauschwirtschaft.

Geht man die Entwicklung von der rein individuellen Wirtschaft zur Gesamtheitenwirtschaft weiter, so ist eine Organisation vorstellbar, in der die Wirtschaftstätigkeit lediglich Gesamtheiten obliegt. Ihre Träger können ursprüngliche, Schicksals- oder Zwangsgemeinschaften sein.

Denkbar ist, daß entweder alle drei Arten nebeneinander tätig werden, oder daß man die Wirtschaftsführung einem einzigen Typus der genannten Gemeinschaften überträgt. Unter diesen Möglichkeiten sind besonders interessant die Vorschläge, nach denen nur Schicksalsgemeinschaften oder nur Zwangsgemeinschaften wirtschaften sollen. Im ersten Falle kämen wir zu einer Genossenschafts-Wirtschaft, im zweiten zu einer Wirtschaftsführung der — juristisch betrachtet — öffentlich-rechtlichen Körperschaften: der Gemeinden, des Staates usw. Diese vierte Stufe wollen wir die Gemeinschaften-Wirtschaft nennen.

Die Reihe der möglichen Wirtschaftsorganisationen wird dadurch geschlossen, daß wir annehmen, nur noch eine Gesamtheit wirtschafte, und zwar die größte Zwangsgemeinschaft: der Staat. Wir hätten hier den Gedanken des Staatssozialismus verwirklicht. Wir bezeichnen diese Form als Staatssozialismus.

III.

Die Organisationsformen der Wirtschaft in der Praxis.

Untersuchen wir, ob sich die verschiedenen Formen unseres obigen Schemas in der Tatsächlichkeit des wirtschaftlichen Geschehens finden oder gefunden haben.

Die erste Form der Wirtschaftsorganisation, die rein individuelle Wirtschaft, ist nur dort denkbar, wo ein Mensch allein lebt ohne irgendwelche Beziehungen zu anderen Menschen. Es ist das der Fall Robinsons, der sich alle zur Bedürfnisbefriedigung nötigen Güter selbst zu beschaffen hatte. In dem Augenblick, wo ein zweiter Mensch hinzutritt, ist bereits das Prinzip der rein individuellen Wirtschaft durchbrochen; denn es muß Arbeitsteilung einsetzen, die notwendig Güteraustausch zur Folge hat. Wir erkennen, daß die rein individuelle Wirtschaft praktisch nicht vorkommt, sondern lediglich ein Typus ist, der nur in der Form der Theorie existiert. (Bereits Adam Smith — a. a. O. I. S. 8, Bd. 1. Kap. II — weist darauf hin, indem er ausführt, daß diese rein individuelle Wirtschaftsführung nur noch bei den Tieren zu beobachten sei. Bei jedem Tiergeschlecht sei ein Individuum, wenn es zur Reife gelangt, ganz unabhängig und habe in seinem Naturzustand den Beistand keines anderen Lebewesens nötig). Im Gegensatz zur rein individuellen Wirtschaft ist die individuelle Tauschwirtschaft bei einem Zusammen- besser Nebeneinanderleben mehrerer Menschen theoretisch möglich. Sie stellt den auf die Spitze getriebenen Individualismus dar und würde wirtschaftspolitisch schrankenloser Liberalismus sein. Immerhin wird es schwer sein, in der Wirtschaftsgeschichte Beispiele für eine derartige Organisation zu finden, weil bei allen Völkern von Anfang an die Gesamtheiten irgendwelche wirtschaftlichen Funktionen verrichten. Das bedingt die

soziologische Stellung des Menschen, der konstitutiv ein gruppenhaftes Element enthält: er ist einerseits Individuum, andererseits Teil von großen Organismen. „Das volle Wesen der Menschen kommt . . . nicht in der vereinzelten Persönlichkeit, sondern in der Gemeinschaft zum Ausdruck“ [6]

Die individuelle Tauschwirtschaft ist also — soweit wir rückblicken können — von jeher durchsetzt gewesen mit der Wirtschaftsführung von Gesamtheiten. Die erste Gesamtheit, die sich wirtschaftlich betätigt, ist die Familie; im Laufe der Entwicklung traten hinzu der Stamm und das Volk. Bezeichnen wir die Wirtschaft dieser Gesamtheiten mit dem Kollektivausdruck „Gemeinwirtschaft“, so können wir feststellen, daß die Gemeinwirtschaft zunächst den ursprünglichen Gemeinschaften oblag. Darauf folgen, historisch gesehen, die Schicksalsgemeinschaften und endlich die Zwangsverbände.

Vorschläge, das individualistische Moment aus dem Wirtschaftsleben vollkommen auszuschalten, praktisch gesprochen: das Wirtschaften ausschließlich Gesamtheiten zu übertragen, sind verschiedentlich gemacht worden. So zielt der Assozialismus auf eine rein genossenschaftliche Produktion.

Robert Owen ist der geistige Urheber der Genossenschaftsbewegung.[7] Er kann mit Fourier und Louis Blanc gemeinsam betrachtet werden, weil sie alle die genossenschaftliche Produktion auf freiwilliger Grundlage anstreben, d. h. keinerlei Zwang abseiten des Staates soll bei der Bildung der Genossenschaften angewendet werden.

Eine gegensätzliche Stellung nimmt Lassalle ein, der staatlichen Zwang und staatliche Hilfe bei der Gründung der Genossenschaften fordert. Er betont, daß die Arbeiter nur dann in der Lage seien, erfolgreiche Produktionsgenossenschaften zu schaffen, wenn der Staat ihnen das nötige Kapital leihe.[8] Wegen

---

6. Vgl. Heinrich Herkner: „Die Arbeiterfrage“ 8. Aufl. Bd. II, S. 256.

7. Vgl. Herkner: „Die Arbeiterfrage“, Berlin/Leipzig 1922, 8. Aufl., S 197.

Vgl. Gide & Rist: „Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen.“ 3. Aufl. Jena 1923 S. 251.

8. Vgl. Herkner a. a. O. S. 333.

seines Rufs nach der Intervention des Staates ist Lassalle häufig als Staatssozialist bezeichnet worden — eine irrige Auffassung, da Lassalle nicht an die Ueberführung der Produktionsmittel in die Hand des Staates denkt, sondern die Wirtschaft auf genossenschaftlicher Basis organisieren will.[9]

Das System der alleinigen Wirtschaftsführung durch Gesamtheiten ist bisher nirgends verwirklicht worden. Die Versuche, die insbesondere auf Anraten von Louis Blanc in Frankreich mit der Einrichtung von Produktionsgenossenschaften gemacht wurden, schlugen bald fehl.

Als Vertreter der Wirtschaftsform, in der lediglich eine Gesamtheit, und zwar eine Zwangsgemeinschaft wirtschaftet, (Staatssozialismus oder Staatskommunismus) ist Rodbertus anzusehen. Er ist ein absoluter Gegner der Produktivassoziationen, weil er sich nicht vorstellen kann, daß diese Genossenschaften auch auf den Handel und die Landwirtschaft ausgedehnt werden sollten. Die nationale Produktion scheint ihm an der Schwerfälligkeit solcher Maschinerie zugrunde gehen zu müssen. Er glaubt, daß das Kollektiveigentum von Produktionsgenossenschaften und Agrargemeinden noch schlechter sei als das heutige individuelle Eigentum. Daher will er sämtliche Produktionsmittel dem Staat überlassen, darüber hinaus auch die gesamte Leitung der Produktion, sowohl aus logischhistorischen als auch aus sozialethischen und ökonomischen Gründen. Die kapitalistische Wirtschaftsweise ist seiner Auffassung nach nicht vereinbar mit dem Autoritätsbegriff des Staates. Sie ist ein retardierendes Moment in der kulturellen Fortentwicklung, insofern sie die Gesellschaft sozial spaltet und eine Zusammenarbeit der im Wirtschaftskampf gegen einanderstehenden Klassen hindert bzw. den kulturellen Fortschritt von einem unökonomischen Kraftaufwand abhängig macht.[10]

In gewissem Sinne können wir auch den Bolschewismus in Rußland zum Staatssozialismus oder besser zum Staats-

---

9. Vgl. Briefe Lassale's an Rodbertus, Berlin 1878 S. 46 ff.

10. Vgl. Dietzel: „A. Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre", 2. Abteilung „Die soziale Philosophie Rodbertus". Jena 1888, S. 58 ff.

kommunismus rechnen. Allerdings hält sich der Bolschewimus nicht an das ursprüngliche Programm des kommunistischen Manifestes, da von einer Ueberführung des Eigentums in die Hand der am Produktionsprozesse Beteiligten keine Rede ist, sondern das Eigentum dem Staat zufiel. Diese Abwandlung des Kommunismus ist daher auch richtig mit Leninismus bezeichnet worden.[11]

Um das Bild zu vervollständigen, sei noch kurz auf die Skizze einer Wirtschaftsstufentheorie eingegangen, die der Wirtschaftshistoriker Mitscherlich[12] entworfen hat, der Universalismus und Individualismus zum Einteilungsprinzip „für die Betrachtung des ökonomischen Lebens in der Zeitenfolge" erhebt. Er gliedert das Wirtschaftsleben Westeuropas in folgende vier Stufen:

1. Die Stufe der einfachen Gemeinwirtschaft: . . . Der soziale wie der wirtschaftliche Aufbau ist denkbar einfach und undifferenziert.

2. Vordringen des wirtschaftlichen Individualismus bis zum ungefähren Gleichgewicht von Universalismus und Individualismus: Die Stufe der korporativ gebundenen Wirtschaft auf „gemein"wirtschaftlicher Grundlage . . . Das Wirtschaftsleben zerfällt in Einzelwirtschaften. Diese aber sind nicht frei, sondern korporativ gebunden. Das Ganze wird von gemeinwirtschaftlichem Geiste beherrscht . . . Der wirtschaftliche und soziale Aufbau der Wirtschaftsgemeinschaften dieser Stufe ist differenziert und weist Feinheiten auf.

---

11. Vgl. Seraphim: Artikel „Lenin" im HdSt., Ergänz. Bd. zur 4 Aufl. Jena 1929 S. 683.

12. Vgl. Waldemar Mitscherlich:

a. „Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und sein Wesen (dargestellt an Hand der wirtschaftlichen Entwicklung von der Höhe des Mittelalters bis zur neuesten Zeit)" Leipzig 1910.

b. „Skizze einer Wirtschaftstufentheorie", im „Weltwirtsch. Archiv" hrsg. von Harms, 16. Bd., 1920/21 S. 165 f., bes. S. 170/71.

3. Vorherrschaft des wirtschaftlichen Individualismus: Stufe der freien Einzelwirtschaft . . . Das Wirtschaftsleben kennt im Prinzip nur noch freie Einzelwirtschaften. Die Wirtschaftsgemeinschaft ist das Zusammenwirken von Einzelwirtschaften. Der soziale und wirtschaftliche Aufbau hat einen hohen Grad von Feinheit und Differenziertheit erreicht.

4. Vordringen des Universalismus: Stufe der korporativ gebundenen Wirtschaft auf einzelwirtschaftlicher Grundlage, die Stufe der komplizierten korporativen Wirtschaft.

Auf welche Epochen der wirtschaftshistorischen Entwicklung Mitscherlich mit seiner Stufentheorie abzielt, ist ohne weiteres klar und bedarf keiner Erläuterung.[13]

IV.

Beginnende Gegensätzlichkeit von Individual- und Gemeinwirtschaft.

Die Darlegungen des Abschnitts III zeigen, daß ein Gegensatz zwischen Individualwirtschaft und Gemeinwirtschaft sich erst bei der dritten Organisationsform herausbilden kann, da, wo die individuelle Tauschwirtschaft durchsetzt wird mit der Wirtschaft von Gesamtheiten, die selbst wirtschaftliche Funktionen ausüben. Bei den ursprünglichen Gemeinschaften und den Schicksalsgemeinschaften tritt die Gegensätzlichkeit zur Individualwirtschaft noch nicht stark hervor. Erst mit der Festigung der Zwangsgemeinschaften: des Staates und der Gemeinden, hat die Kollektivwirtschaft eine stärkere Ausbildung erfahren. Wirtschaftsgeschichtlich ist es die Zeit des Merkantilismus, also etwa 15. bis Anfang 18. Jahrhunderts. Mit der Intensivierung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens entstehen neue Aufgaben, die das auf sich gestellte Individuum in der Verkehrswirtschaft nicht selbständig erfüllen kann. Der Staat greift regulierend in das Wirtschaftsleben ein und lenkt durch zahllose Regulative die wirtschaftliche Entwicklung in die von

13. Vgl. S. 11 fgde. dieser Arbeit.

ihm gewollten Bahnen. Diese Maßnahmen vollziehen sich auf polizeilichem Wege und tragen starken Wohlfahrtscharakter. So gesehen ist es durchaus richtig, wenn der Merkantilismus mit dem Namen „landesfürstliche Wohlstandspolizei" bezeichnet worden ist.[14]

Während anfangs der Staat nur durch mannigfache Verordnungen die Individual-(Privat-)Wirtschaft regelt, übernimmt er allmählich auch selbst die Durchführung gewisser wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben. Hier liegen die Anfänge der modernen Staatswirtschaft.

V.

Zwangsgemeinschaften gegen Individualwirtschaft.

Der Machtwille der Zwangsgemeinschaften betätigt sich zunächst auf politischem Gebiet. Der Staat versucht, das Eigenleben der ursprünglichen Gemeinschaften, der Bekenntnisgemeinschaften (Kirche, Sekten usw.) und der Schicksalsgemeinschaften (Stände usw.) zu brechen, um seine Stellung zu festigen. Nachdem die Autorität des Staates außer Frage steht, — Zeit des Absolutismus — greift sein Betätigungsdrang auch auf das Gebiet der Wirtschaft über und er beginnt Aufgaben, die bisher die Individuen (Privatleute) erfüllt hatten, in seine Hand zu nehmen oder große Gebiete wirtschaftlichen Lebens zu regeln, d. h. gesetzlich zu ordnen.

Das Problem: Individual-(Privat-)Wirtschaft einerseits und Gemein-(Staats-)Wirtschaft andererseits war wohl bereits aufgetaucht, aber eine klare Kampfstellung dieser beiden Formen wirtschaftlicher Organisation fehlte noch. Beide bestehen friedlich nebeneinander. Durch den Expansionsdrang der Zwangsgemeinschaften indessen wird die Individualwirtschaft zur Gegenwehr gezwungen. Jetzt beginnt der Kampf zwischen Individualwirtschaft und Gemein-(Staats- usw.)Wirtschaft.[15] Diese

---

14. Vgl. Oncken: „Geschichte der Nationalökonomie" 1. Teil: „Die Zeit vor Adam Smith" 1902.

15. Vgl. Theodor von Pistorius: „Steuer oder Ertragsanteil?", Jena 1919, der in der Einleitung S. 1 sich über diesen Gegensatz so äußert: „Es handelt sich ... bei dem Gegensatz zwischen Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft nicht nur wie Max Weber sich einmal ausgedrückt hat,

Gegensätzlichkeiten, die häufig die ganze Wirtschaftsverfassung erschüttern, führen zu wissenschaftlichen Untersuchungen. Man versucht, die Gemeinwirtschaft zu erklären und ihren Betätigungskreis, wenn möglich, gegenüber der Individualwirtschaft abzugrenzen.

Die theoretische Behandlung des Problems „Gemeinwirtschaft" tritt in Erscheinung. Fast alle Nationalökonomen setzen sich mit dieser Frage auseinander und versuchen, das Phänomen zu studieren und zu einem Begriff der Gemeinwirtschaft zu kommen.

Es wird später gezeigt werden, daß eine einhellige Auffassung über die Abgrenzung dieses Begriffs nicht erzielt worden ist.

VI.

Der gehaltliche Unterschied zwischen Individual- und Gemeinwirtschaft.

Der Unterschied zwischen Individualwirtschaft und Gemeinwirtschaft im weitesten Sinne — d. h. alle die Möglichkeiten wirtschaftlicher Organisationen umfassend, die vorher auf Seite 11 bis 13 erwähnt sind und deren zahllose Mischformen — liegt nicht nur im Organisatorischen, nicht nur darin, daß hier einer und dort mehrere wirtschaften. Jede dieser beiden Formen der Wirtschaft verkörpert auch ein anderes Wirtschaftssystem und verfolgt Wirtschaftszwecke, die von einander abweichen. In der Individualwirtschaft bildet der Preis das Mittel, die Knappheit zu überwinden. Der Preis soll den Ausgleich zwischen Gütern und Bedürfnissen herstellen. Die Individualwirtschaft verfolgt keine Nebenzwecke; sie will lediglich durch Güterproduktion für den „freien" Markt Gewinn erzielen. (Erwerbsprinzip.) Die Gemeinwirtschaft dagegen, beherrscht vom Bedarfsdeckungsprinzip, soll häufig gewisse soziale Nebenzwecke verfolgen. Die Verteilung geht hier entweder nach dem Prinzip gegenseitigen Wohlwollens der in der

---

um „Literatenschlagworte", sondern um zwei Weltanschauungen, die auf wirtschaftlichem Gebiet mit diesen Kampfrufen gegeneinander in die Schranken treten. Es handelt sich um die Austragung eines Geisteskampfes, der in der Zeit liegt und mit der Zeit zu Ende geführt werden muß."

Gemeinschaft zusammengeschlossenen Individuen oder kraft eines den Zwangsgemeinschaften eigentümlichen autorativen Willens vor sich.

In der Individualwirtschaft herrscht das Kostenprinzip. Für jede Leistung erfolgt eine Gegenleistung in Gestalt der Zahlung, des Preises.

In der Gemeinwirtschaft dagegen besteht im wesentlichen, mit noch zu erörternden Ausnahmen, das Gratisprinzip, wonach wirtschaftliche Güter den Konsumenten ohne spezielles Entgelt dargeboten werden.[16]

VII.

Das Zuteilungsproblem in der Gemeinwirtschaft.

Der Ausdruck „Gratisprinzip" ist nicht ganz richtig; denn er erweckt die Vorstellung, das für die Leistung der Zwangsgemeinschaft keinerlei Gegenleistungen aufgebracht werden müssen. Tatsächlich ist nur richtig, daß keine direkte Vergütung, kein Preis gefordert wird, sondern generelle Entgelte in Gestalt von Steuern oder Abgaben, deren Verwendungszweck nicht immer einzeln bestimmt wird.

Ein Beispiel für die Regulierung der Verteilung durch gegenseitiges Wohlwollen wäre ein Geflügelzuchtverein, der von seinen Mitgliedern Vereinsbeiträge erhebt und die Beiträge zu allen möglichen nützlichen Zwecken verwenden läßt. Er sorgt vielleicht bei einigen Mitgliedern für Schutz gegen Schädlinge, bei anderen übernimmt er die Vermittlung des billigen Einkaufs von Futtermitteln.

Als Beispiel für die Verteilung kraft autorativen Willens kann der Staat angesehen werden, der gewisse immaterielle Güter und Dienste zur Verfügung stellt (Rechtsschutz, Gewährleistung von Sicherheit usw.) und dafür von seinen Bürgern Steuern oder andere Abgaben erhält, deren Höhe und Form von ihm allein bestimmt werden.

Das Gratisprinzip, das Cassel für die Zwangsgemeinschaften als charakteristisch ansieht, darf also nicht im wört-

---

16. Vgl. Gustav Cassel: „Der Ausgangspunkt der theoretischen Oekonomie". Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. 1902. S. 761.

lichen Sinne verstanden werden. Darüber hinaus aber ist es auch nicht schlechthin symptomatisch für die Gemeinwirtschaft. Es ist durchaus möglich, daß auch bei der Gemeinwirtschaft das Kostenprinzip Anwendung findet, daß also der Preis den Regulator zwischen den Bedürfnissen und den zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stehenden Gütern darstellt. Hier ist zu denken an die wirtschaftliche Betätigung des Staates auf gewissen Gebieten (z. B. Staats-Eisenbahnen) oder der Gemeinden (z. B. Gas, Wasser, Elektrizität, Straßenbahn). Die Abgabe dieser Güter und Dienstleistungen erfolgt nach Maßgabe der sogenannten Tarife, die nichts weiter als einen Preis darstellen.

VIII.

Die Wirtschaft der Zwangsgemeinschaften.

Unter den Gesamtheiten, die sich wirtschaftlich betätigen, sind die häufigsten die Zwangsgemeinschaften: der Staat und die Gemeinden. Hier regelt ein autoritativer Wille die Verteilung. Die Wirtschaft der Zwangsgemeinschaften ist auch praktisch außerordentlich bedeutsam, weil sie das Problem Staats- und Munizipal-Sozialismus in sich birgt.

Der Staatssozialismus hat seinen Ursprung im Merkantilismus. Während das Zeitalter des Liberalismus und seine krasseste wirtschaftspolitische Richtung, das Manchestertum, natürlich der wirtschaftlichen Betätigung des Staates durchaus ablehnend gegenübergestanden hat, haben die großen sozialen und wirtschaftlichen Schäden, die der Kapitalismus im Anfang des vorigen Jahrhunderts zeitigte, mehr und mehr die Erkenntnis aufkommen lassen, daß der Staat aus seiner „Nachtwächterstellung“ gelöst und ihm eine aktive Rolle im Wirtschaftsleben zugebilligt werden müsse.[17] Diese Auffassung hat sich sehr bald durchgesetzt, und man vertritt heute den Standpunkt, daß die Versorgung der Individuen mit unbedingt lebensnotwendigen Gütern zu erheblichem Teil Sache der Zwangsgemeinschaften ist.[18]

---

17. Vgl. Lassalle, a. a. O.

18. Die Abgrenzung zwischen Kommunal- und Staatswirtschaft einerseits und Privatwirtschaft andererseits ist endgültig noch nicht geklärt. Vgl.

IX.

Ueber die Abgrenzung zwischen Individual- und Gemeinwirtschaft.

Der Lauf der Wirtschaftsentwicklung treibt dazu, die grundsätzliche wirtschaftspolitische Frage aufzustellen:

Ist es zweckmäßig und wann ist es notwendig, an Stelle der individuellen die gemeinwirtschaftliche Organisation treten zu lassen?

Wir schalten bei dieser Untersuchung bewußt die Tatsache aus, daß auch in der Gemeinwirtschaft das Kostenprinzip zur Anwendung kommen kann und nehmen der Einfachheit halber an, daß die Gemeinwirtschaft von dem Gratisprinzip (mit den oben erwähnten Einschränkungen) beherrscht wird. Wenn nur Gesamtheiten wirtschaften würden, würden alle Kosten gemeinsam aufgebracht werden und die Güter zur Bedürfnisbefriedigung vom Staat und den anderen Zwangsgemeinschaften ohne besonderes Entgelt abgegeben werden. Diese Zuteilung würde eines festen Maßstabes, wie er in der individuellen Wirtschaft in Gestalt des Preises vorhanden ist, entbehren. In der Gemeinwirtschaft würde daher die Verteilung mehr gefühlsmäßig, nach irgendwelchen Gerechtigkeitsvorstellungen vorgenommen werden müssen.

Die Frage der Abgrenzung zwischen Gemeinwirtschaft im umfassendsten Sinne und Individualwirtschaft ist von den Wissenschaftlern dadurch zu lösen versucht worden, daß eine Klassifizierung der Bedürfnisse unternommen wurde. Auf diesem Wege allein schien man auch dem Inhalt des Begriffs „Gemeinwirtschaft“ näher kommen zu können.

Die Frage ist: gibt es Arten von Gütern oder Bedürfnissen, die an sich eine Preisbildung unmöglich machen? Wenn das zu bejahen ist, so erscheint das individuelle Wirtschaftssystem un-

---

die heftigen Angriffe, die gegen Staats- und Gemeindewirtschaft in dem Buch von Lord Arebury: „Staat und Stadt als Betriebsunternehmen“ Leipzig 1909, gemacht worden sind. Die gegenteilige Ansicht wird vertreten in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 132, Leipzig 1910. Vgl. auch Fuchs: Artikel: „Gemeindebetriebe“ im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1922 Bd. 2 S. 243. Das Problem wird erschwert durch die Synthese, die man zwischen Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft in Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen gefunden hat.

anwendbar. Es muß durch die Gemeinwirtschaft ersetzt werden. Auf dem Umweg über die Theorie der Bedürfnisse wird man also zur Auffindung der Trennungslinie zwischen Gemeinwirtschaft und individueller Wirtschaft kommen können, damit zugleich zu einer Festlegung des Begriffes der Gemeinwirtschaft.

Die üblichste Einteilung der Bedürfnisse ist diejenige in individuelle- und Kollektiv-Bedürfnisse. Sie ist zum ersten Mal nachweislich von Hermann vorgenommen worden.[19]

Aus der Auffassung Hermann's geht hervor, daß „Gemeinbedürfnis" für ihn nichts starres, unabänderliches, sondern ein Etwas ist, das mit dem „Stand der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklungsstufe der Bevölkerung" in enger Beziehung steht und sich demgemäß gestaltet und ändert. Die Unterscheidung zwischen Individual- und Gemein-Bedürfnissen ist durchaus relativ zu werten. So scheint auch die Frage: „Individuelle Wirtschaft oder Gemeinwirtschaft?" je nach der Struktur der Bevölkerung und ihrer Wirtschaftsgesinnung verschieden beantwortet werden zu müssen.

Eine der gründlichsten Untersuchungen über die Theorie der Bedürfnisse ist von Adolf Wagner geliefert worden.[20] Er

---

19. F. B. W. Hermann: „Staatswirtschaftliche Untersuchungen" 1. Aufl. München 1832 S. 15 ff.

Hermann versucht hier Scheidungungsmerkmale der beiden Kategorien zu finden. Er weist insbesondere auf die Bedeutung der Gemeinbedürfnisse hin und auf die Tatsache, daß die Gemeinbedürfnisse je nach dem Stand der Volkswirtschaft und nach der sozialen Entwicklungsstufe der Bevölkerung einen verschiedenen Sinn hätten. „Nur wo solche Einsicht in die Gemeinbedürfnisse und der Wille unter den Bürgern herrscht, ihnen mit Unterordnung manches egoistischen Gewinnes abzuhelfen, wird der Satz wahr, der Vorteil der Bürger werde am besten von ihnen selbst gewahrt." Daher finde man auch bei edlen und freien Völkern, daß deren Regierungen nur ganz im allgemeinen auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten einwirken und die Sorge für die Beförderung und Unterstützung des Verkehrs den Bürgern selbst überlassen. Je weniger die Bürger über ihre eigenen Interessen aufgeklärt und je mehr sie noch im Egoismus befangen seien, desto häufiger würden die Vorsteher der Gemeinheiten und die Staatsregierungen gemeinheitliche Anstalten ohne das allgemeine Verlangen abzuwarten, herstellen und die Vergeltung selbst durch Zwang erheben müssen.

20. Adolf Wagner: „Grundlegung der politischen Oekonomie" 3. Aufl. Leipzig 1892/93 1. Bd. S. 828 ff.

bezeichnet als Individualbedürfnisse diejenigen, die aus dem physisch-geistigen Wesen des einzelnen als solchen, und als Gemein- oder Kollektiv-Bedürfnisse jene, die beim einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften hervorgehen. Die Gemeinbedürfnisse sind eine Folgeerscheinung der gesellschaftlichen Natur des Menschen. Sie ergeben sich aus den Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens in verschiedener Weise nach den Zwecksetzungen der Gemeinschaften, welchen der einzelne als Glied angehört.[26] Die so bestimmten Gemein- oder Kollektiv-Bedürfnisse teilt Wagner später in zwei Gruppen:

A. Das allgemeine und prinzipale Gemeinbedürfnis der Rechtsordnung in der Volksgemeinschaft

und

B. das spezielle Gemeinbedürfnis, welches aus bestimmten Gemeinschaftsverhältnissen hervorgeht.[22]

Diese weitere Unterscheidung ist übrigens auch bei Hermann herauszulesen, aber wesentlich unklarer.[23]

Wagner folgert aus seiner Untersuchung, daß Gemeinwirtschaft überall da zweckmäßig erscheint, wo Gemeinbedürfnisse zu befriedigen sind. Verschiedentlich hat sich gegen diese Auffassung Kritik erhoben. Es ist behauptet worden, daß der Unterschied zwischen Individual- und Gemeinbedürfnissen nicht klar genug herausgearbeitet wäre, um damit die Frage zu entscheiden, ob Individual- oder Gemeinwirtschaft zweckmäßig sei.[24]

Die Aufgabe der Befriedigung von Gemeinbedürfnissen kann nach Wagner den freien und den Zwangsgemeinschaften übertragen werden.[25]

---

21. Vgl. Wagner a. a. O. S. 829.
22. Vgl. Wagner a. a. O. S. 831.
23. Vgl. Hermann a. a. O. S. 81 ff.
24. Vgl. Friedrich Kleinwächter: „Kollektivbedürfnisse und Gruppenbildung" in „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 1898 S. 43. — Immerhin hat die Kritik Kleinwächters nichts positives für unsere Frage beibringen können, insbesondere nicht mit Bezug auf die Folgerungen, die Wagner aus seinen Feststellungen gezogen hat.
25. Vgl. Wagner a. a. O. S. 854.

Es gilt ihm aber als zweckmäßiger, sie den Zwangsgemeinschaften vorzubehalten. Die Zwangsgemeinschaften könnten bei der Bereitstellung von Gütern für die Gemeinbedürfnisse ausgleichend wirken, d. h. gewisse soziale Nebenzwecke erfüllen.

Es ist außerordentlich schwierig, aus der Literatur eine klare Definition der Begriffe „Individual"- und „Kollektivbedürfnis" herauszufinden, die für die Beantwortung der Frage, ob Gemeinwirtschaft oder Individualwirtschaft verwendbar wäre. Hierauf weist mit Recht Margit Cassel hin.[26] Sie versucht, in ihrer Abhandlung die Stellung der Gemeinwirtschaft in der individuellen Tauschwirtschaft abzugrenzen.[27] In Anlehnung an ihren Vater Gustav Cassel[28] untersucht sie zunächst, in welcher Organisationsform die Befriedigung der Bedürfnisse durch unteilbare Güter am besten vor sich geht. Sie unterscheidet bei unteilbaren Gütern die passive und die aktive Nachfrage. Unter passiver Nachfrage oder passiver Konsumtion wird der Zustand verstanden, daß der Konsument bei der Bedürfnisbefriedigung keinerlei Tätigkeit zu entfalten hat. sondern sie gewissermaßen erleidet (Seuchenschutz, Sicherheit, Straßenbeleuchtung usw.). Es sei daher unmöglich, für die Bereitstellung der Güter Preise zu nehmen, weil niemand gezwungen werden könne zu konsumieren. Da aber dennoch ein Interesse an der Befriedigung der Gemeinbedürfnisse bestehe, müßten die Güter zur Deckung des Bedarfs gemeinwirtschaftlich, und zwar am besten durch eine Zwangsgemeinschaft, zur Verfügung gestellt werden. M. Cassel kommt zu dem Ergebnis, daß die Passivität der Bedürfnisbefriedigung in vielen Fällen Gemeinwirtschaft unentbehrlich mache.[29]

Aehnlich liegen die Dinge bei unteilbaren Gütern mit aktiver Nachfrage. Hier sei es zwar möglich, Preise zu erheben; häufig aber werde dies unökonomisch sein, da eine Einschränkung der Konsumtion nicht ohne weiteres eine entsprechende Verminderung der Kosten zur Folge haben müsse.[30] Die beste Aus-

26. Margit Cassel: Die Gemeinwirtschaft, ihre Stellung und Notwendigkeit in der Tauschwirtschaft, Erlangen/Leipzig 1925 .
27. Vgl. M. Cassel a. a. O. S. 55 ff.
28. Vgl. G. Cassel: Theoretische Sozialökonomie
29 Vgl. M. Cassel a. a. O. S. 66.
30. Vgl. Margit Cassel a. a. O. S. 78.

nutzung der Güter der Gesellschaft könne im Fall der aktiven Nachfrage bei unteilbaren Gütern durch die Gemeinwirtschaft erfolgen, wobei allerdings hier nicht prinzipiell, sondern von Fall zu Fall zwischen Gemeinwirtschaft und individueller Wirtschaft entschieden werden müsse.

Hiernach wird man feststellen können, daß aus der Theorie der Bedürfnisse heraus und der Untersuchung des Charakters der Güter die Frage bis zu einem gewissen Grade beantwortet werden kann, wo Individual- und wo Gemeinwirtschaft angebracht erscheint. Die Gemeinwirtschaft in diesem Sinne läßt sich durchaus in die individuelle Tauschwirtschaftsordnung einfügen, ohne dieses System zu stören, wenn nur die durch die theoretischen Untersuchungen über die Art der Bedürfnisse und die Güter gezogenen Grenzen eingehalten werden.

3. Kapitel.

Der Begriff der Gemeinwirtschaft.

In der bisherigen Darstellung ist zu zeigen versucht worden, welche Stellung die Gemeinwirtschaft zu den übrigen denkbaren Wirtschaftssystemen einnimmt. Es konnte nachgewiesen werden, daß der Gemeinwirtschaft im weitesten Sinne von jeher eine bedeutende Rolle zugefallen ist, daß sie nicht erst ein Produkt moderner Wirtschaftsordnung, sondern eine Form der Bedürfnisbefriedigung ist, die, soweit wir in der Wirtschaftsgeschichte zurückblicken können, sich stets vorfindet.

Bisher haben wir von Gemeinwirtschaft ganz allgemein im Sinne von Gesamtheitswirtschaft gesprochen. Nunmehr stellen wir uns die Aufgabe, darzulegen, wie der Begriff Gemeinwirtschaft sich entwickelt hat, und was führende Wissenschaftler jeweils darunter verstanden haben bezw. verstehen.

I.

Vielgestaltigkeit des Begriffs der Gemeinwirtschaft.

Gemeinwirtschaft ist ein Ausdruck, der in der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur schon seit rund hundert Jahren

existiert.[1] Man findet ihn anfänglich nicht allzu häufig; er führt nur ein gelehrtes Dasein. Ins Bewußtsein der Allgemeinheit dringt er nicht.

Erst während des Weltkrieges 1914/18, der der deutschen Wirtschaft tiefgehende strukturelle Aenderungen in Richtung einer zentralen Wirtschaftsführung durch den Staat bringt, wird der Ausdruck populär. Der allgemeine Sprachgebrauch bemächtigt sich seiner in zunehmendem Maße. Er wird politisches Schlagwort, seitdem Wichard von Moellendorf für „Planwirtschaft" allergrößten Stils Propaganda macht.

Nach Beendigung des Krieges findet er seinen Platz in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, wo zwei Verfassungsartikel[2] das Wort „Gemeinwirtschaft" enthalten.

Nun redet auch die Tagesliteratur des damaligen politischen Kampfes von Gemeinwirtschaft und es ist nur selbstverständlich, daß der Bedeutungsinhalt dieses Terminus immer verschwommener, begrifflich unklarer wird.[3] In vielen Fällen erhält er

---

1. Vgl. Paul Gieseke: „Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen", Jena 1922, S. 1 ff. — Der Verfasser vertritt irrtümlich die Auffassung, der Ausdruck „Gemeinwirtschaft" finde sich zuerst kurz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts. Das ist ebensowenig richtig wie die von ihm S. 1 Anm. 1 ausgesprochene Vermutung „Schäffle sei anscheinend der erste, der die Bezeichnung (Gemeinwirtschaft) verwende." Wie wir noch zeigen werden, ist nicht Schäffle, sondern Hermann in seinem 1832 erschienenen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" der Schöpfer des Terminus Gemeinwirtschaft. Dieser Ausdruck ist also schon ein rundes Vierteljahrhundert früher in der nationalökonomischen Literatur aufgetaucht als Gieseke annimmt.

2. Vgl. Reichsverfassung 1919: Artikel 7, Ziffer 13 und Artikel 156. — Ein juristischer Begriff der Gemeinwirtschaft, und zwar in der Form „gemeinwirtschaftlicher Nutzen" ist zum erstenmal in dem preußischen Gesetz, betr. die „Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) geprägt worden. Hier verlangt § 45 Satz I für die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft, das betreffende Unternehmen solle einen „öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen" versprechen. Vgl. Gieseke, Paul a. a. O. S. 2, dem wir diese Angaben entnehmen.

3. Vgl. Alfred Amonn: „Ueber sozialwissenschaftliche Begriffsbildung", Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften, Reihe B: Sozialpolitische Hefte, 1921, 1. Jahrgg. Heft 2 S. 43: „Ein Begriff, der nicht in der Wissenschaft selbst, sondern in der Praxis, im „grünen" Leben seinen Ursprung hat, ist in der Regel von Anfang an, in seinem Ur- oder „Naturzustand äußerst unklar und unbestimmt. Von jedermann ohne Ueberlegung

einen subjektiven, politisch oder ethisch wertenden Beigeschmack. Als Beispiel sei auf einen Leitartikel des „Tag" von Dr. Schultze-Pfaelzer[4] verwiesen, in dem von „europäischer Gemeinwirtschaft" gesprochen wird. Hier schweben dem Verfasser offensichtlich gewisse Vorstellungen von Paneuropa im Sinne der Ziele des Grafen Coudenhove-Kalergi vor, dessen Bestrebungen speziell auf das Wirtschaftsgebiet bezogen werden: Möglichst enge und feste Verflechtung aller Volkswirtschaften Europas! Dieser Gedanke will durch die Fassung „europäische Gemeinwirtschaft" Ausdruck gewinnen. Wie weit ist der Weg vom Begriff der Gemeinwirtschaft, wie Hermann ihn in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" 1832 zum ersten Mal prägte, bis hier her. Ist überhaupt noch eine Verwandtschaft feststellbar? Zu erkennen ist jedenfalls schon jetzt, daß der Ausdruck „Gemeinwirtschaft" viele Schattierungen zeigt. Indessen: die Wissenschaft braucht präzise Begriffe. Im Interesse terminologischer Klarheit und begrifflicher Sauberkeit liegt es daher, wenn die Feststellung versucht wird, welche Wandlungen der Begriff „Gemeinwirtschaft" im Laufe der Zeit erfahren hat.

II.

Dogmengeschichte des Begriffs der Gemeinwirtschaft.

Bei Behandlung des Begriffes „Gemeinwirtschaft" wollen wir drei Epochen unterscheiden:

Der Begriff der Gemeinwirtschaft

1. vor dem Weltkriege;
2. während des Weltkrieges;
3. nach dem Weltkriege, d. h. der moderne Begriff der „Gemeinschaft".

Es liegt nahe, das gebräuchlichste Nachschlagewerk der

---

gebraucht, wird er von jedermann in seinem Sinne gedeutet und oft auch ohne jede begriffliche Deutung als bloßes „Schlagwort" im Munde geführt. In den seltensten Fällen wird er überhaupt als ein „Begriff" im logischen Sinne gedacht, in den meisten lediglich als eine unklare, verschwommene, nur ganz allgemein umrissene Vorstellung" empfunden". Dies gilt insbesondere von jenen Begriffen, die aus dem sozialen Leben stammen." (von mir die Sperrung des letzten Satzes.)

4. Vgl. „Tag" vom 30. 6. 1929.

nationalökonomischen Wissenschaft, das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, über diesen Begriff zu befragen. Das gewiß nicht uninteressante Ergebnis ist, daß die letzte (4.) Aufl. einen Artikel „Gemeinwirtschaft" in dem in Frage kommenden Band IV (herausgekommen 1927) nicht enthält. Wir finden vieles auf das Thema Bezügliche unter „Planwirtschaft" und „Sozialisierung" behandelt. Dagegen enthält bereits die dritte Auflage des Elster'schen Wörterbuches der Volkswirtschaft, erschienen 1911, aus der Feder von Lexis einen Artikel „Gemeinwirtschaft". Danach ist die Gemeinwirtschaft diejenige Form der Wirtschaft", als deren Subjekt nicht ein einzelner, sondern eine irgend wie organisierte Vielheit von Personen auftritt." [9]

Der so gefaßte Begriff ist allerdings so weit, wie er überhaupt konstruiert werden kann. Er wird aber durch seine Ausdehnung gleichzeitig farblos; denn nahezu alle Wirtschaft, die über Robinson's Wirtschaft hinausgeht, könnte darunter subsumiert werden. Näher konkretisiert werden die Dinge durch den Hinweis, daß meist das „zwangswirtschaftliche Prinzip" herrscht und sich am deutlichsten beim Staat und öffentlichen Selbstverwaltungskörpern äußert.

In der Lexis'schen Fassung, wie sie oben angegeben ist, haben wir den Begriff der Gemeinwirtschaft im allgemeinen Sinne. Wenn nach dieser Definition der Gemeinwirtschaft Subjekt dieser Wirtschaftsform „nicht ein einzelner ist", so ist damit etwas völlig selbstverständliches gesagt. Das Individuum allein kann natürlich nie „gemeinwirtschaftlich" arbeiten. Sobald es sich mit einem andern zu einer gemeinsamen Wirtschaftsführung zusammentut, kann es da ebenso wenig im Sinne der obigen Begriffsbestimmung; denn sie verlangt eine „irgendwie organisierte Vielheit von Personen". Zwei Personen sind keine „Vielheit". Wann von einer „Vielheit" gesprochen werden kann, ist mit bestimmten Zahlen nicht anzugeben. Festzuhalten wird sein, daß es sich um eine größere Gruppe von Menschen handeln muß, um eine „Gesamtheit".

Der Begriff, den Lexis von der Gemeinwirtschaft hat, sieht

9. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. 1911: Artikel „Gemeinwirtschaft".

lediglich ein Kriterium der Gemeinwirtschaft, nämlich die Organisationsform. Damit ist, worauf schon im ersten Kapitel hingewiesen wurde, der Begriff der Gemeinwirtschaft noch nicht vollständig geklärt. Notwendig ist vielmehr, noch darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Gemeinwirtschaft gegenüber der Individualwirtschaft durch ihre besondere Zwecksetzung unterscheidet, und daß sie ihrem Wesen nach nicht vom Kostenprinzip beherrscht wird. Diese Merkmale scheinen Lexis entgangen zu sein.

Die Lexis'sche Darlegung über Gemeinwirtschaft wurde zum Ausgangspunkt gewählt, weniger wegen der Sachkunde ihres Verfassers, vielmehr um zu zeigen, wie wenige Jahre vor dem Weltkrieg ein vielbenutztes Handbuch der Nationalökonomie den Sinn des Wortes Gemeinwirtschaft interpretierte, und um im Anschluß daran den Begriff der Gemeinwirtschaft ganz allgemein zu entwickeln.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß Lexis Arbeiten anderer verwertet hat. Das führt zum weiteren Eingehen auf die Dogmengeschichte des Begriffs Gemeinwirtschaft.

Adam Smith weist in seinem „Wealth of nations" [10] dem Staat die Aufgabe zu, die innere und äußere Sicherheit zu wahren. Außerdem habe der Staat die Pflicht, „gewisse öffentliche Werke und Anstalten zu errichten und zu unterhalten, deren Errichtung und Unterhaltung niemals im Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen kann, weil der Gewinn daran niemals einem Privatmann oder einer kleinen Zahl von Privatleuten Befriedigung gewähren würde, obgleich er eine große Nation oft mehr als schadlos hält."

Wenn hier der große Verfechter individualistischer Wirtschaft in bestimmten Bezirken für Staatswirtschaft eintritt, so zeigt das, daß er die Notwendigkeit von besonderen Veranstaltungen, die die Kollektivbedürfnisse verlangen, bereits klar erkannt hatte. Smith sagt deutlich, der Staat müsse gewisse Werke und Anstalten errichten, deren Errichtung niemals im Interesse eines Privatmannes liegen könne. Damit anerkennt er implicite die Unentbehrlichkeit gemeinwirtschaftlicher Ver-

10. Adam Smith: „Wealth of nations" Bd. 2, 4. Buch, Kapitel IX, S. 160.

anstaltungen, wenngleich er einen bestimmten Terminus für diese Wirtschaftsart nicht hat.

Bei der im wesentlichen streng individualistischen Einstellung der klassischen Nationalökonomie, für deren Betrachtungsweise der homo oeconomicus Ausgangspunkt ist, kann es nicht verwunderlich sein, daß sich ein dem Begriff „Gemeinwirtschaft" irgendwie entsprechender Ausdruck nicht findet. Die societas oeconomica wird eben nicht für sich betrachtet, von der Besonderheit der Stellung aus, die ihr eine spätere universalistisch eingestellte Wirtschaftswissenschaft zuerkennt,[11] sondern sie wird lediglich unter dem Gesichtswinkel gesehen, eine Summation der einzelnen homines oeconomici zu sein. So paßt es in dieses Bild, das wir auch bei Ricardo[12] und Malthus[13] vergeblich nach einem Terminus suchen, der den Begriff „Gemeinwirtschaft" zum Ausdruck bringt.

Die individualistische Auffassung der Klassiker blieb rund ein Jahrhundert in der Nationalökonomie herrschend. Eine Aenderung in der Einstellung zur Prägung (bezw. Nichtprägung) eines Begriffs wie „Gemeinwirtschaft" war in dieser überwiegend individualistischen Aera kaum zu erwarten. Somit muß es als eine bemerkenswerte Tatsache bezeichnet werden, daß bereits im Jahre 1832 Friedrich Benedikt Wilhelm Hermann in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" zu einer mehr universalistischen Erfassung wirtschaftlicher Fragen gelangte. Er zeigt sich als völlig selbständiger Denker, der zwar unter dem Einfluß der Klassiker steht, aber deren Ideen nicht kritiklos übernimmt, sondern durchdenkt und in seinem Sinne weiterbildet.

Hermann führte als Erster, wie bereits gesagt, die Sonderung von Einzel- und Gemeinbedürfnissen in die Wissenschaft

---

11. Vgl. Othmar Spann: „Gesellschaftslehre" 2. Aufl. Leipzig 1923, S. 179 ff.

12. Vgl. David Ricardo: „Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung" und „Kleinere Schriften" in der Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister Bd. 4 und 5, Hrsg. Prof. Waentig, 2. Aufl., Jena 1921/1922.

13. Vgl. Thomas Robert Malthus: „Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz", Bd. 6 und 7 der in vorstehend 2) angegebenen Sammlung, Jena 1905.

ein.[14] Er war es auch, der zuerst, soweit zu erkennen, den Terminus „Gemeinwirtschaft" geprägt hat.[15]

Hermann erklärt neben dem Eigennutz den „Gemeinsinn" für eine Grundbedingung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes. Dem „Gemeinsinn" seien die gemeinnützigen Anstalten zuzuschreiben, die „der Erwerb der Einzelnen voraussetzt, die aber der Eigennutz der Einzelnen nicht herzustellen vermag". Die „Regierungswirtschaft" sei diejenige Einzelwirtschaft, „welche im Auftrage Aller zur Befriedigung von Gemeinbedürfnissen aller Art geführt wird."[16]

Eine Definition des Begriffs Gemeinwirtschaft gibt Hermann in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" nicht. Hingegen verwendet er dieses Wort für eine kommunistische Gemeinschaft im § 24 seiner 2. Auflage, die der erste und einzige Abschnitt ist, der laut Mitteilung des Herausgebers in der Vorrede (S. IV) „vollkommen druckfertig in Reinschrift vorhanden" war.

Hermann sagt dort: „Die zweite Ausnahme von der wirtschaftlichen Forderung der gegenseitigen quantitativen Auseinandersetzung der Mitglieder einer Wirtschaftsverbindung über Vorteile und Lasten findet sich in den religiösen Gelübden der Genossen, wie es in Klöstern der Fall ist. Wiewohl nach außen bei der Erlangung und Herstellung nach dem wirtschaftlichen Prinzip verfahrend und vielleicht auch bei der Aufnahme von Mitgliedern Vermögenseinbringung verlangend, darf man doch Klöster mit lebenslänglicher Bindung der Mitglieder zum Gehorsam und bloß mit deren Anspruch auf den Lebensunterhalt in dem gemeinsamen Haushalt eine wahre Gemeinwirtschaft nennen....." „Ohne religiöse Bindung hat sich die Wirtschaft mehrerer Individuen, die nicht durch Familienbande verknüpft sind, mit vollständiger Lebens- und Gütergemeinschaft nirgends haltbar gezeigt. Ja selbst beim Zusam-

---

14. Vgl. S. dieser Arbeit. — Vgl. ferner: HdSt. 3. Aufl. Jena 1909, Artikel: „Gemeinwirtschaft" von G. Groß.

15. Vgl. Gustav Cohn: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1881. 37. Bd. S. 478 ff.

16. Vgl. F. B. W. Hermann: „Staatswirtschaftliche Untersuchungen", München 1832, S. 19.

mentritt zu einer religiösen Gemeinschaft ist mindestens Ehelosigkeit zur dauernden Gemeinwirtschaft nötig, wie die Shakers zeigen. Ehepaare nehmen durch die verschiedene Zahl ihrer Kinder bald so differente Anteile an den Genüssen und Vorteilen der Gemeinwirtschaft in Anspruch, daß schon dadurch sicher Mißgunst und Streit unter den Mitgliedern entstehen muß, welche trotz der ursprünglichen Uebereinstimmung in der religiösen Lebensauffassung die Verbindung sprengen werden. So Rapp's New Harmony. Ohne religiöse Grundlage kann sich eine Wirtschaft mit vollständiger Arbeits- und Gütergemeinschaft und ohne innere Abrechnung über das Maß der Leistung und Berechtigung nicht halten, weil sie an der Trägheit und Unmäßigkeit der Einen und der Beeinträchtigung der fleißigen und aufs Haus bedachten Mitglieder notwendig zerfallen müßte, wie edel und vertrauensvoll auch der Gründer die Gemeinwirtschaft ausgestattet und eingerichtet hätte. Daher der rasche Verfall der Gemeinwirtschaft des trefflichen Owen, des Mannes, der bekanntlich ... usw. Daß andere Versuche von Gemeinwirtschaften gelungen wären ist mir nicht bekannt."

Der Begriff der Gemeinwirtschaft ist bei Hermann verhältnismäßig eng. Er bezieht ihn, wie aus vorstehendem Zitat hervorgeht, zunächst nur auf die Klöster-Gemeinschaften, also auf einen freien genossenschaftlichen Verband mit autoritärer Ordnung, in welchem Arbeitsteilung herrscht, und bei dem der Ertrag der Gemeinschaftswirtschaft, sei er durch Arbeit der Klostergenossen oder durch Zuwendungen von außen gewonnen, der Gesamtheit, dem Verband zusteht.

Diese Klostergemeinschaften tragen insofern kommunistisches Gepräge, als die Klosterinsassen kein Privateigentum haben, vielmehr das, was sie bei ihrem Eintritt besitzen, in die gemeinsame Wirtschaft einbringen müssen, und ferner auch insoweit, als die Verteilung nach den Bedürfnissen jedes Einzelnen geregelt ist, die unter den gegebenen Verhältnissen — Ehelosigkeit usw. — ziemlich gleichmäßig ist. Es sind freie Gemeinschaften, weil diejenigen, die von ihnen aufgenommen werden,

wenigstens im Prinzip, ihnen aus freiem Willen zugehören. Nach ihrem Eintritt, d. h. nach Ablegung der Klostergelübde, dürfen sie allerdings die Gemeinschaft nicht mehr verlassen.

Diese Gemeinwirtschaften stehen in einer Umwelt von Individualwirtschaften, in die sie durch wirtschaftlichen Verkehr mehr oder weniger verflochten sind. Hier haben wir also ein Beispiel für die im zweiten Kapitel unserer Arbeit, Seite 12, theoretisch behandelte Organisationsform des Wirtschaftens, die „mit Gemeinschaften durchsetzte individuelle Tauschwirtschaft."

Wenn nun Hermann die Staatswirtschaft auch nicht direkt als Gemeinwirtschaft bezeichnet, so hat er doch, wie wir sahen, die „Regierungswirtschaft" als diejenige Einzelwirtschaft erkannt, die im Auftrage aller zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen geführt wird. Und da er die von ihr befriedigten Gemeindebedürfnisse in Gegensatz stellt zu den Einzelbedürfnissen, denen die private Individualwirtschaft dient, so wird man unbedenklich annehmen dürfen, daß er auch die Staatswirtschaft als Gemeinwirtschaft angesehen wissen will. Der Anfang des S. 34 unserer Arbeit zitierten Textes aus § 24 der 2. Auflage seines bekannten Buches bietet dafür durchaus eine Stütze. Jedenfalls ist sich Hermann des Gegensatzes zwischen Staatswirtschaft und Klostergemeinschaftswirtschaft einerseits und individueller Tauschwirtschaft andererseits klar bewußt gewesen.

Während Hermann, wie schon erwähnt, eine Begriffsbestimmung für „Gemeinwirtschaft" nicht gibt, definiert Schäffle[17] sie folgendermaßen:

„Die Gemeinwirtschaft ist Inbegriff aller Wirtschaftsführung einer personifizierten sittlichen Gemeinschaft oder Anstalt, sofern diese Wirtschaftsführung nicht eine physische Person kraft deren eigenen Rechtes — etwa das Familienhaupt, den gastfreundschaftlichen Spender usw. — zum Träger hat, sondern durch verfassungsmäßige Organe der personifizierten Gemeinschaft oder Anstalt vollzogen wird."

---

17. Vgl. Albert Eberhard Friedrich Schäffle: „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft", 3. Aufl. Tübingen 1873 Bd. II S. 104.

Schäffle gibt folgende Einteilung der Gemeinwirtschaften, die wir der besseren Uebersichtlichkeit wegen auf das nachstehende Schema bringen:

Gemeinwirtschaften

I. Freiwillige Verbindungen		**II. Zwangsverbindungen**
1. einseitiger Liberalität z. B. gemeinnützige Vereine, Stiftungen pp.	2. gegenseitiger Hilfe z. B. Versicherungs-, Unterstützungs-, Genossenschaften auf Gegenseitigkeit.	Staat Gemeinde Korporationen aller Art.

Schäffle sieht in diesen beiden Gattungen der Gemeinwirtschaften „ein zusammengefaßtes und verschlungenes Gewebe nicht bloß liberaler, bezw. öffentlicher, sondern liberaler und spekulativer, — beziehungsweise öffentlicher, sowie spekulativer und liberaler — Wirtschaftsabteilungen.“ Er führt als Beispiele einen „gemeinnützigen Verein oder eine Stiftung mit Aktivvermögen“ an und stellt ferner fest, daß „der Staat, die Gemeinden nicht bloß durch Anwendung öffentlicher Gewalt die wirksamste Befriedigung von Kollektivbedürfnissen der Staats- oder Stadtgemeinden vollziehen, sondern auch spekulativen Erwerb treiben: durch Domanial- und Regalwirtschaft.“ [18]

Im Gegensatz zu Hermann, der seine Auffassung über Gemeinwirtschaft hauptsächlich an der Gemeinwirtschaft von Genossenschaften mit religiöser Bindung (Klöster), orientiert hat, richtet Schäffle seinen Blick auf die Gesamtheit des Wirt-

18. Vgl. Schäffle a. a. O. S. 104.

schaftslebens. Er spannt in den Rahmen der Gemeinwirtschaft alles hinein, was als Wirtschaft einer personifizierten sittlichen Gemeinschaft oder Anstalt mit verfassungsmäßigen Organen der individuellen Tauschwirtschaft entgegengesetzt werden kann, von der mildtätigen freiwilligen Stiftung privater Hand bis zur obersten Zwangsgemeinschaft, die im Staat verkörpert ist. Er zeichnet so eine Stufenfolge von einzelnen Gemeinwirtschaften, die sowohl durch den Grund ihrer Entstehung, ihren Umfang wie ihre Bedeutung untereinander sehr verschieden sind.

Verwandt mit der Auffassung Schäffle's ist die von Wilhelm Roscher. Er sieht als Historiker die Wirtschaft in dem Ablauf vor sich, wie sie sich tatsächlich im Laufe der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung gestaltet hat.

In Anlehnung an Hermann und Schäffle, aber mit umfassenderem Blick als Hermann, erkennt Roscher, daß die individuelle Tauschwirtschaft bereits mit verschiedensten Formen der Gemeinschaftswirtschaften durchsetzt ist. Einen eigenen Begriff Gemeinwirtschaft entwickelt Roscher nicht. Er geht aus vom Gemeinsinn und verwendet das Wort Gemeinwirtschaft in folgendem Zusammenhang: „Durch den Gemeinsinn wird dann auch der ewige, Alles zerstörende Krieg, das bellum omnium contra omnes, welches der gewissenlose Eigennutz zwischen den Einzelwirtschaften hervorrufen würde, zu einem höheren, wohlgegliederten Organismus versöhnt. Auf ihm beruhen nämlich die so verschiedenen Formen und Abstufungen der Gemeinwirtschaft: die Hauswirtschaft, die Korporations- oder Assoziationswirtschaft, die Kommunalwirtschaft, die Volkswirtschaft.[19] Und diese Gemeinwirtschaften, die zum Teil einer Zwangsgewalt über ihre Mitglieder bedürfen, sind eine so wesentliche Voraussetzung und Ergänzung der Einzelwirtschaft, daß sich die letztere ohne jene entweder garnicht, oder nur auf der alleruntersten Entwicklungsstufe behaupten könne."

Wenn wir den Historiker Roscher dem Theoretiker Schäffle gegenüberstellen, so ergibt sich dieses Bild: Während Roscher auf dem Wege induktiver Forschung die von

19. Vgl. Wilhelm Roscher: „Grundlagen der Nationalökonomie", 22. Aufl., Stuttgart 1897, S. 31 fgde.

ihm gesehenen Arten der Gemeinwirtschaft entsprechend dem Ablauf der Wirtschaftsgeschichte ordnet, dringt Schäffle zu einer mehr theoretischen Systematisierung der Gemeinwirtschaft vor. Auf die Wesensunterschiede zwischen den freiwilligen Verbindungen und den Zwangsverbindungen, die Schäffle klar erfaßt, geht Roscher nicht ein.

Eine eingehendere Betrachtung der Gemeinwirtschaft findet sich bei Adolf Wagner. Nach ihm beruht die Organisation der Volkswirtschaft auf drei verschiedenen Prinzipien: dem privatwirtschaftlichen oder individualistischen, dem gemeinwirtschaftlichen, namentlich zwangsgemeinwirtschaftlichen oder kommunistisch-sozialistischen und dem karitativen Prinzip. Wagner hebt nachdrücklich hervor, daß diese verschiedenen Prinzipien im Grunde nur verschiedene Formen zur Erreichung desselben Zieles sind, d. h. einer möglichst ökonomischen Wirtschaft. [21]

Unter Gemeinwirtschaft versteht Wagner die Organisationsform, die zur Befriedigung der Gemeinbedürfnisse notwendig ist. Er hat also einen Begriff der Gemeinwirtschaft, der insofern nicht scharf abgegrenzt ist, weil selbstverständlich erst geprüft werden muß, was ein Gemeinbedürfnis ist und was nicht.

Das gemeinwirtschaftliche Prinzip bestimmt Wagner näher mit folgender Darlegung: „das gemeinwirtschaftliche Prinzip ist die Konsequenz von Zwecksetzungen in größeren und kleineren menschlichen Interessengemeinschaften. Diesen Zwecksetzungen liegen bewußt und unbewußt die verschiedenen, für das menschliche, auch wirtschaftliche Handeln maßgebenden Motive (Buch 1, Kap. 1) zu Grunde. Sie erfolgen freiwillig, durch Vertragsschluß der interessierten Mitglieder der zwecksetzenden Gemeinschaft, so bei den unten sogenannten „freien Gemeinwirtschaften, zwangsweise, — wenigstens evtl. und soweit als nötig — durch eine zwecksetzende Autorität, welche durch die Majorität der Mitglieder oder — der geschichtlich regelmäßige Fall — durch die überlegene

20. Vgl. Adolf Wagner: „Grundlegung der politischen Oekonomie", Leipzig 1892/93, 1. Bd. S. 772 fgde.

21. Vgl. Adolf Wagner a. a. O. S. 782.

Einsicht und Macht auch einer Minorität, selbst eines Einzelnen gebildet sein kann, in den unten sogenannten Zwangsgemeinwirtschaften“ [22]

Hieraus geht hervor, daß Wagner, wie schon Schäffle und Roscher, sich des Unterschiedes zwischen freien Gemeinwirtschaften und Zwangsgemeinwirtschaften bewußt ist. Die eigentliche Gemeinwirtschaft erscheint Wagner verkörpert in den Zwangsgemeinwirtschaften. Die Darstellung der Ansicht Wagner's zeigt, daß auch er eine klare Definition des Begriffs Gemeinwirtschaft noch nicht gefunden hat.

Werner Sombart gibt diese Abgrenzung des Begriffs „Gemeinwirtschaft“: [23]

„Der Ausdruck „Gemeinwirtschaft“ kann in einem dreifachen Sinn verstanden werden:

I. der Einmischung des Staates oder anderer öffentlicher Körper in die Wirtschaftsführung der Privaten.“

Hierzu wird weiter unten noch ausgeführt, daß die Einmischung vornehmlich von drei Seiten her erfolgt:

„1. mittels des Arbeiterschutzes;
2. mittels der Sozialversicherung;
3. mittels der Steuergesetzgebung;“

„II. der Durchführung des wirtschaftlichen Prozesses in eigenen Betrieben der öffentlichen Körper;

III. der Symbiose zwischen öffentlichen Körper und kapitalistischer Unternehmung.“

Unter III. werden die gemischt-öffentlichen Betriebe verstanden, d. h. „alle (Wirtschafts-) Betriebsformen, deren Eigenart darin besteht, daß in ihnen öffentliche und kapitalistische Interessen sich zu gemeinsamem Werke vereinigen“. [24]

Bei der Sombart'schen Einteilung der Gemeinwirtschaft ist besonders zu beachten: entsprechend dem Titel des III. Bandes ist sie abgestellt auf das Wirtschaftsleben im Zeitalter des

22. Vgl. Adolf Wagner a. a. O. S. 776.
23. Vgl. Werner Sombart: „Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus“, Berlin 1927, Bd. III, 2 S. 999.
24. Vgl. Werner Sombart a. a. O. S. 1003/4.

Hochkapitalismus. Dieser historisch bestimmten Periode ist sie entnommen und auf sie zugeschnitten. Sie ist deshalb nicht so allgemein gehalten wie die Lexis'sche Begriffsbestimmung.

Während Sombart die Genossenschaften nicht in das von ihm abgesteckte Gebiet „Gemeinwirtschaft" einbezieht, sondern danebenstellt und im 58. Kapitel a. a. O. gesondert behandelt, rechnen andere Nationalökonomen sie mit zur Gemeinwirtschaft.

So trägt z. B. August Müller's Schrift „Das deutsche Genossenschaftswesen" den charakteristischen Untertitel: „Eine Darstellung bodenständiger Gemeinwirtschaft."[25] Noch deutlicher mit folgenden Worten: „Und wenn man etwa prüft, wie die verschiedenen Experimente auf dem Gebiete der Sozialisierung sich bewährt haben, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß keines den Vergleich aushält mit der naturwüchsigen bodenständigen Form der Gemeinwirtschaft[26], die das Genossenschaftswesen darstellt."[27]

Den Begriff der Genossenschaft faßt Müller ähnlich wie Lexis den Begriff Gemeinwirtschaft: „Der Genossenschaftsbegriff ist ein allgemein menschlicher Begriff; er wird überall da angewandt, wo sich mehrere zu einer gemeinsamen Arbeit verbinden, weil der Zusammenschluß ein Maß von Kraftäußerung ermöglicht, das größer ist, als die Summierung der Einzelkräfte".[28] Unmittelbar zusammen fallen die Begriffe von Müller und Lexis so weit, als beide eine Personenmehrheit als Träger der Gemeinwirtschaft ansehen, was ja eine logische Notwendigkeit ist.

Das Eigenartige der Müller'schen Fassung scheint uns in ihrer universalistischen Färbung zu liegen: die Gesamtheit ist nicht eine bloße Addition der Individuen, sondern mehr.

Edgar Milhaud, Professor in Genf und Herausgeber der „Annalen für Gemeinwirtschaft" nimmt eine eigenartige Stel-

25. Vgl. August Müller: „Das deutsche Genossenschaftswesen", Berlin 1922, Untertitel.

26. Hier im Text offensichtlich ein sinnentstellender Druckfehler: statt „Gemeinwirtschaft" steht „Gewinnwirtschaft".

27. Vgl. August Müller a. a. O., S. 7.

28. Vgl. August Müller a. a. O. S. 8.

lung zu dem Problem Gemeinwirtschaft ein. Alle bisher genannten Schriftsteller behandeln die Frage innerhalb des Rahmens ihrer nationalen Volkswirtschaft. Milhaud tut das ebenfalls, aber er geht bewußt über diesen Rahmen hinaus. Er legt sich nicht auf irgendeine Definition fest; denn was er 1925 am Schluß seines Programms [29] im ersten Heft der unter neuem Namen herausgegebenen Zeitschrift [30] sagt, ist als solche nicht anzusprechen und auch nicht beabsichtigt: „Die öffentlichen Unternehmungen, das Genossenschaftswesen und die Organisation der Wirtschaft sind drei zusammenhängende und eng verwandte Gebiete, drei Ausdrucksformen der Gemeinwirtschaft." Aber aus dem übrigen Inhalt seiner Abhandlung ist zu entnehmen, daß er unter „Organisation der Wirtschaft" versteht „Organisation der Weltwirtschaft". Er kämpft für die Idee der Gemeinwirtschaft im Sinne einer Weltgemeinschaftswirtschaft, und man darf sagen, daß er als Schweizer, der seine Tätigkeit in Genf, dem Völkerbundsitz, ausübt, für die Ausbreitung dieser Gedanken von vornherein prädestiniert erscheint. Schon der höchst beachtenswerte Umstand, daß Milhaud seine genannte Zeitschrift in den vier meistgesprochenen Weltsprachen erscheinen läßt, weist die Größe seines Arbeitsfeldes auf: Weltwirtschaft. Die von ihm verfochtene Art „Gemeinwirtschaft" ist ihm nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck:

Sicherung des Friedens unter den Völkern! [31] Aus der Erkenntnis, daß in der heutigen Organisation der Weltwirtschaft selbst, „die weder sozial noch menschlich, sondern ausschließlich partikularistisch und nationalistisch eingestellt ist. . . . die kein Zusammenwirken kennt, das schreckliche Problem des

29. Vgl. „Annalen der Gemeinwirtschaft", Genf 1925, 1. Jahrgang, Heft 1, S. 1 fgde., Abhandlung von Edgar Milhaud: „Annalen der Gemeinwirtschaft".

30. Die ab 1925 in 4 Sprachen (deutsch, englisch, spanisch, französisch) erscheinende Zeitschrift ist die Fortsetzung der seit 1908 nur in französischer Sprache herausgegebenen internationalen Revue der „Annales de la Régie directe". Sie beschränkte sich damals, dem Grundthema ihres Namens entsprechend, wesentlich auf die Erörterung der Probleme öffentlicher Betriebe.

31. Vgl. Edgar Milhaud: „Nie wieder Krieg" (Plus jamais!), in dem er sich als Vorkämpfer für den Völkerbundgedanken im Interesse des Friedens bekennt. Bern 1919.

Krieges schlummert“,[37] wirbt Milhaud für Gemeinwirtschaft, d. h. für ihn: internationale Arbeitsteilung. Diese ist für den gemeinsamen Wohlstand aller Völker, für den Fortschritt der Zivilisation von Wichtigkeit. Die Weltwirtschaft müsse organisiert werden, wenn die internationale Solidarität auf sozialem Gebiet zur Entwicklung gelangen solle.

Zahlreiche andere Beispiele ließen sich noch dafür anführen, wie die Auffassungen über den Begriff „Gemeinwirtschaft“ auseinandergehen, wie jeder Wissenschafter sich seine eigene Ansicht darüber bildet, die von dem seiner Arbeit zugrunde liegenden Motiv oder dem Ziel, das sie sich steckt, beeinflußt wird.

Es würde zu weit führen, alle in der Literatur niedergelegten Meinungen zu erörtern. Wir führen nur noch kurz die Ansicht des bekannten Lehrbuchs von Philippovich an, der „die durch Autorität geregelten wirtschaftlichen Beziehungen“ [33] als Gemeinwirtschaft auffaßt.

Ferner: Ludwig Mises, der Untersuchungen unter dem Titel: „Gemeinwirtschaft“ angestellt hat. Es handelt sich im wesentlichen um eine ausgesprochene Kampfschrift für den wirtschaftlichen Liberalismus. Mises identifiziert Gemeinwirtschaft mit gewissen Formen der Sozialisierung.[34] Außerdem Margit Cassel, die in Anlehnung an die Theorie ihres Vaters Gustav Cassel das Problem der Gemeinwirtschaft behandelt, worauf wir schon auf S. 25 dieser Arbeit hingewiesen haben.

Wenn wir die Anschauungen der Fachgelehrten über das, was Gemeinwirtschaft ist, zusammenfassend noch einmal überblicken, so werden wir im Kern ein Wesensmerkmal entdecken können, das in allen Begriffsbestimmungen — wir sind uns dabei bewußt, daß eine Definition im strengen Wortsinn meist nicht vorliegt — und Auffassungen wiederkehrt. Es ist die (banale und selbstverständliche) Tatsache, daß in der Gemeinwirtschaft (aller Begriffsschattierungen) das Wirtschaftssubjekt

---

32. Vgl. Edgar Milhaud: „Die Internationale Bedeutung der Genossenschaften“ Abhdlg. „Annalen für Gemeinwirtschaft“, 1925, S. 336 fgde.

33. Vgl. Eugen von Philippovich: „Grundriß der politischen Oekonomie“, Bd. 1, 19. Aufl., Tübingen 1926, S. 26.

34. Vgl. Ludwig Mises: „Die Gemeinwirtschaft“ Jena 1922.

nicht ein einzelnes Individuum ist, sondern eine Vielheit von Personen, eine Gesamtheit.

Ein größerer Teil der hier erwähnten Begriffsformulierungen stellt als zweites Wesensmerkmal heraus, daß Gemeinwirtschaft der Befriedigung ganz bestimmter Bedürfnisse diene, die als Kollektiv- oder Gemeinbedürfnisse bezeichnet werden, so z. B. bei Hermann und bei Wagner. Andere Aussagen fassen nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit, die der Befriedigung von Kollektivbedürfnissen, sondern auch diejenige, die Bedürfnisse der Allgemeinheit decken will, als Gemeinwirtschaft auf. So z. B. wenn Werner Sombart die „gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen" mit zur Gemeinwirtschaft rechnet. Zweifellos sind diese wirtschaftlichen Organisationen nicht mehr ausschließlich orientiert am Bedarfsdeckungsprinzip, das mit als charakteristisch für die Gemeinwirtschaft angesehen werden kann, sondern sie treiben zum Teil spekulativen Erwerb, d. h. sie betätigen sich um des Gewinnstrebens willen. Doch auch in solchen Fällen wird eine nähere Prüfung ergeben, daß die Gewinne dieser „gemischt-öffentlichen Unternehmungen" — denken wir hier z. B. an die Bewag, die sehr hohe Gewinne herauswirtschaftet — gewissermaßen auf Umwegen der Gesamtheit wieder zufließen, insofern sie wesentlich dem Hauptaktionär, der Stadt Berlin, überwiesen werden.

Wenn wir im Ergebnis feststellen, daß eine Einhelligkeit der Auffassungen über den Begriff „Gemeinwirtschaft" nicht besteht, so müssen wir zur Erklärung dieser Erscheinung uns daran erinnern, daß alle wirtschaftlichen Organisationsformen, die unter die Idealtypen II unseres Schemas[35] fallen — bezw. deren Mischformen — als Gemeinwirtschaft bezeichnet werden können. Es ist nicht ohne weiteres zu urteilen, daß die nach Inhalt und Umfang verschiedenen Abgrenzungen des Begriffs Gemeinwirtschaft falsch oder unzweckmäßig wären. Jedem Wissenschafter ist die Berechtigung zuzuerkennen, diejenigen Grenzen zu ziehen, die den spezifischen Zwecken seines Systems am besten dienen.

Damit ist natürlich noch lange nicht gesagt, daß in allen Fällen auch vom besonderen Standpunkt des betreffenden

35. Vgl. S. dieser Arbeit.

Nationalökonomen aus zweckmäßig abgegrenzt worden wäre, daß wir uns also vorbehaltlos einverstanden zu erklären hätten und für Kritik kein Raum bliebe. Sache besonderer Einzelforschung wäre es, jeden Fall individuell zu untersuchen und die angedeuteten Feststellungen zu treffen.

Aus der bisherigen Betrachtung geht einwandfrei hervor, daß sich vor dem Weltkrieg, d. h. in der ersten Periode der Dogmengeschichte, kein Begriff der Gemeinwirtschaft herausgebildet hat, der allgemein verwandt worden wäre. Die Kriegszeit hatte natürlich für theoretische Erwägungen keine Zeit. Um so mehr aber ist die Gemeinwirtschaft praktisch verwirklicht worden, und zwar interessanterweise in der Form, die Philippovich[36] lt. seiner Definition vorausgeahnt zu haben scheint. Er sah im Gegensatz zu den meisten der anderen erwähnten Wissenschafter die Gemeinwirtschaft nicht in dem organisatorischen Problem, d. h. in der Tatsache, daß mehrere wirtschaften. Für ihn bedeutet die Gemeinwirtschaft vielmehr die autoritative Einwirkung auf die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen. In diesem Sinn hat die Gemeinwirtschaft während des Krieges eine große Rolle gespielt. Der Staat überließ die Wirtschaftsführung im wesentlichen der privaten Initiative, versuchte aber kraft seiner Autorität und seiner umfassenden Machtfülle eine eingehende Regelung der Wirtschaft durchzuführen. Gemeint ist hiermit die sogenannte Kriegswirtschaft, die auch mit dem etwas abschätzigen Ausdruck „Zwangswirtschaft" bezeichnet wird.

4. Kapitel.

Der moderne Begriff der Gemeinwirtschaft (Planwirtschaft) und sein Verhältnis zum Individualismus.

I.

Unsichere Terminologie des modernen Begriffs Gemeinwirtschaft.

Die vorangegangenen Darlegungen insbesondere des 2. Kapitels haben gezeigt, daß der Begriff „Gemeinwirtschaft" keineswegs als feststehend anzusehen ist.

---

36. Vgl. Seite dieser Arbeit.

Die unsichere Terminologie des Begriffes „Gemeinwirtschaft" äußerte sich auch darin, daß sich nach dem Weltkrieg ein ganz neuer spezifischer Begriff „Gemeinwirtschaft" herauskristallisierte.

Es ist typisch, daß sich die allgemein schwankende Terminologie auch bei diesem Begriff der Gemeinwirtschaft zeigte. Hier wurden Ausdrücke wie: „Gemeinwirtschaft", „Sozialisierung", „Planwirtschaft", „organisatorischer Sozialismus", „Selbstverwaltung der Wirtschaft" [1] als Synonyma gebraucht. Sehr häufig wurden die Termini „Gemeinwirtschaft" und „Sozialisierung" [2] gleichgesetzt. wogegen Wilhelm Roepke [3] geltend machte, der Begriff „Gemeinwirtschaft" besitze folgende Bedeutung. Die „Gemeinwirtschaft" bezeichne ganz

---

1. Vgl. Heinrich Göppert: „Die Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland", Schmoller's Jahrbuch, Bd. 45, S. 18: „Leider ist das Wort „Selbstverwaltung" seitdem (d. h. seit Gründung der Kriegswirtschaftsstellen) in der Sprache unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung zu einem ebenso unklaren Schlagwort ohne feste Prägung geworden wie das Wort „gemeinwirtschaftlich" und so mit diesem über das Sozialisierungsgesetz vom 23. 3. 1919 in die Reichsverfassung gelangt (Artikel 156)" — Vgl. ferner Otto Most: „Die Selbstverwaltung der Wirtschaft", Abhandlung im 2. Bd. des von Bernhard Harms herausgegebenen Werkes: „Recht und Staat im Neuen Deutschland", Berlin 1929, S. 75 fgde.

2. Vgl. Alfred Amonn: „Zum Begriff der Sozialisierung", Abhandlung in den „Kölner Vierteljahrsheften für Sozialwissenschaften. Reihe A. Heft 2, München und Leipzig 1921, S. 43 fgde ..." von diesem Begriff (d. h. dem Begriff der Sozialisierung) gilt ... nicht einmal, daß man sagen kann, daß man dort im Leben, wo er gebraucht wird, was er bedeutet, oder was diejenigen auch nur, die ihn gebrauchen, sich darunter denken. Er wurde als Schlagwort geboren und ist — im Leben — größtenteils Schlagwort geblieben ..." ..."das ist der Begriff der Sozialisierung in seinem allgemeinsten Sinn: Eine solche Veränderung der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, welche zur Befreiung der Arbeit von der Herrschaft des Kapitals führt." (S. 48) „Sozialisierung bedeutet ... die Errichtung einer gesamtgesellschaftlichen Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel.

Vgl. ferner: Heinrich Göppert: a. a. O. S. 9. „Ich spreche hier von Sozialisierung nur in dem Sinne von bewußten organisatorischen Maßnahmen zur Umwandlung der Wirtschaft nach sozialistischen oder verwandten Gedanken. Heute freilich wird das Wort wahllos überall da angewandt, wo es sich um Maßnahmen handelt, die nicht ausschließlich privatwirtschaftlichen, rein individualistischen Vorstellungen entsprechen. Es ist zur Münze ohne Prägung, fast zur „Spielmarke geworden, die alles mögliche bedeuten kann."

3. Vgl. HdSt. 4. Aufl. Jena 1926 Bd. VII S. 569: Artikel: „Sozialisierung".

allgemein den Gegensatz zu dem durch die normale Preisbildung aufrechterhaltenen Prinzip, daß „jede Nachfrage die vollen Kosten ihrer Befriedigung tragen soll" (Kostenprinzip Gustav Cassel's).[4] Hier handele es sich nicht — wie bei der Sozialisierung — um ein „allgemeines wirtschaftsorganisatorisches, sondern um ein spezifisches Kostendeckungs- und Verteilungsprinzip, das bei universaler Anwendung zum Kommunismus führe."

Die Gründe, die hier für eine strenge Abgrenzung der Begriffe „Gemeinwirtschaft" und „Sozialisierung" angegeben wurden, lassen sich gewiß hören und sind auch im Hinblick auf unsere vorgängigen Ausführungen gewiß begrüßenswert.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß Streitereien um terminologische Fragen selten positive Ergebnisse haben.

Selbstverständlich können Begriffe, die nach allgemeinem Sprachgebrauch etwa gar in entgegengesetzter Bedeutung verwendet zu werden pflegen, nicht plötzlich synonym behandelt werden. Aber Ausdrücke, deren Bedeutungsinhalt noch unsicher ist, wo die Anwendung des einen Wortes oder des anderen eine Frage der persönlichen Auffassung ist, können bei verschiedenen Schriftstellern wechselnd gebraucht werden, ohne daß daraus gerechtfertigte Vorwürfe hergeleitet werden könnten.

Wenn der eine unter „Gemeinwirtschaft" das versteht, unter „Sozialisierung" jenes — ein anderer jedoch andere Richtlinien zieht: — die Stellungnahme beider mag verschieden, aber durch die genügende Begründung der von einander abweichenden Gesichtspunkte völlig gerechtfertigt sein.

Zu fordern ist nur, daß der betreffende Begriff stets in dem einmal festgelegten Sinne von demselben Verfasser durchgehend verwendet wird, und daß er ihn nicht willkürlich mit wechselndem Bedeutungsinhalt versieht, ohne — falls die Natur des Gegenstandes ein Abweichen verlangt — darauf aufmerksam zu machen. Daß gegen diese Forderung oft verstoßen wird, hat in der Sprachwissenschaft die Semasiologie längst nachgewiesen. Für den terminus „Kapitalismus" hat Passow[5] gezeigt, in wie

4. Vgl. S. 20 dieser Arbeit.

5. Vgl. Richard Passow: „Kapitalismus" 2. Aufl. Jena 1927, insbesondere S. 15 ff.

zahllosen Schattierungen er auftritt, ja, daß derselbe Verfasser ihn in verschiedenstem Sinne verwendet, ohne sich dessen klar bewußt zu sein.

II.

Die Festigung des modernen Begriffs Gemeinwirtschaft in Richtung des Begriffs: „Planwirtschaft".

Bereits während des Weltkrieges und im Verlauf der ersten Nachkriegsjahre insbesondere ist es nach und nach üblich geworden, unter dem modernen Begriff der Gemeinwirtschaft allgemein nur das Problem der Gemeinwirtschaft zu verstehen, dessen Diskussion etwa seit Ende des Weltkrieges weitaus am lebhaftesten die Geister beschäftigt hat: jene konstruktive Gemeinwirtschaft, üblicherweise als Sozialisierung oder auch als Planwirtschaft bezeichnet, die unter dem Einfluß der Ideen Wichard von Möllendorff's im Anschluß an den Staatssozialismus der Kriegs- und Nachkriegszeit mit Zirkel und Lineal einen neuen Bau des Wirtschaftsganzen bringen sollte.

III.

Gemeinwirtschaft im Sinne der Planwirtschaft.

Wir beschränken uns nunmehr auf die Behandlung dieser Art der Gemeinwirtschaft.

Wenn daher im folgenden von Gemeinwirtschaft die Rede ist, so ist damit immer die Gemeinwirtschaft Möllendorff'scher Prägung gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges gesagt ist.

IV.

Entstehung der Gemeinwirtschaft (Planwirtschaft).

Vor dem Kriege von 1914 war in Deutschland das kapitalistische Wirtschaftssystem herrschend, gegründet auf den Prinzipien der Wirtschaftsfreiheit: dem Privateigentum und der Vertragsfreiheit. Die Wirtschaft war im wesentlichen frei von Bindungen, abgesehen von solchen, die sie sich aus eigenem Willen in Form von Konventionen, Kartellen, Trusts, Pools usw. zur Förderung ihrer Erwerbsinteressen selbst auferlegte. Der

Staat ließ die wirtschaftliche Sphäre unberührt und griff nur in Ausnahmefällen (Arbeiterschutz, Sozialversicherung usw.) ein.

Hierin trat bald nach dem Ausbruch des Krieges ein grundsätzlicher Wandel ein.

Das vorher eng in die Weltwirtschaft verflochtene Deutschland war plötzlich von allen auswärtigen Märkten und damit den für seine Volkswirtschaft wichtigsten und unbedingt erforderlichen Rohstoffquellen abgeschnitten und zu einer unfreiwilligen Autarkie verurteilt. Der sehr bald einsetzende Rohstoffmangel, dessen Ueberwindung für die Fortsetzung und die erfolgreiche Beendigung des Krieges von ausschlaggebender Bedeutung war, zwang die Staatsgewalt zu tiefen Eingriffen in das Wirtschaftsleben. Der selbsttätige innerwirtschaftliche Ablauf der freien Marktwirtschaft wurde durch staatlichen Willensakt durchbrochen. Sonst hatte die Nachfrage durch den freien Preis bestimmt, wie die Produktionselemente verwendet werden sollten, und die nachfragenden Einkommen waren in Form freier Preise für die Leistungen zur Güterproduktion entstanden. Jetzt wurde die Verwendung der Rohstoffe, Arbeitskräfte und des Konsums jedes einzelnen durch staatlichen Befehl geregelt.

Die Wirtschaft wurde „organisiert".

An Stelle des Erwerbsprinzips trat auf vielen Stellen nach und nach das Bedarfsdeckungsprinzip. Die „Zwangswirtschaft" entwickelte sich, d. h. der vorher „freien" Wirtschaft wurden vielfache Bindungen auferlegt. Man schuf Zusammenschlüsse der Produzenten gleicher Produktionszweige, man holte die Unternehmer zu tätiger Mitarbeit heran, damit sie ihre Kräfte um der Allgemeinheit willen betätigen sollten. Die Kriegsgesellschaften, Kriegsausschüsse usw. entstanden. Der einzelne trat zurück hinter der Volksgesamtheit, die um ihr Dasein kämpfte. Ueberall erschien wirtschaftliche Betätigung nicht mehr im Individual-, sondern nur noch im Sozialinteresse erlaubt. Gebilde gemeinwirtschaftlicher Art traten im verstärkten Maße im weiteren Verlauf ins Leben.

Als der Krieg verloren war, hörte die Rohstoffnot vorläufig noch nicht auf und trieb zur Fortführung der Kriegswirtschaft

und damit zur Aufrechterhaltung gebundener Wirtschaftsformen.[7]

Die Strukturänderung, die die deutsche Wirtschaft auf diese Weise durchgemacht hatte, bereitete so einen günstigen Boden für die Fortentwicklung gemeinwirtschaftlicher Ideen.

Der literarische Niederschlag (z. B. in der Schriftenreihe „Deutsche Gemeinwirtschaft") macht den Wandel der Anschauungen in Wirtschaftsfragen deutlich, der unter dem — oft niederschmetternden — Eindruck der langjährigen Kriegs- und ersten Nachkriegserlebnisse steht. Er trägt häufig geradezu mystische, romantische und utopische Züge, insbesondere soweit Walther Rathenau's Schriften in Betracht kommen. Der Boden, auf dem diese Art „Gemeinwirtschaft" wuchs, war die große deutsche Not der Jahre 1914/19 und die durch den Krieg und die Revolution bedingte Anomalität aller Verhältnisse.

Gewiß kein guter Nährboden.

Die neue Wirtschaftsform ist nur zu verstehen, wenn man sich die aller früheren Maßstäbe spottende, außergewöhnliche Lage Deutschlands vor Augen hält: Gesperrte Grenzen, d. h. Mangel an unentbehrlichen Rohstoffen und elementar notwendigen Lebensmitteln; dadurch Hunger in den breiten Massen der Bevölkerung; über vierjähriger Kampf mit an Material und Menschenzahl weit überlegenen Gegnern. Jeder Tag des heroischen Abwehrkampfes bedeutet auf deutscher Seite kaum ersetzliche Verluste an Kämpfern und Mitteln der Gegenwehr. Wahrhaftig kein Wunder, wenn bei den Führern der Kriegswirtschaft aus dem Gefühl der drückenden Verantwortlichkeit für eine Aenderung, Besserung der Gesamtlage des Volks der Wille nach Ausdruck ringt: Es muß etwas geschehen! Wir müssen uns dem Unheil entgegenstemmen und das Schicksal zu unseren Gunsten wenden! Ein Neues, noch nicht Dagewesenes muß gefunden werden, um die deutsche Verteidigung auch auf wirtschaftlichem Gebiet erfolgreich zu gestalten. Der Schrei nach „Gemeinwirtschaft" ertönt.

---

7. Vgl. Ernst Heymann: „Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts", Marburg 1921, S. 18.

Das ist der psychologische Hintergrund der „gemeinwirtschaftlichen“ Literatur. Er erklärt ihre Schwächen, die sie sicher nicht verleugnen kann. [8]

Einige Beispiele mögen unsere Ausführungen vervollständigen.

Im dritten Heft der genannten Schriftenreihe „Vom Privatrecht zum Gemeinrecht“ (Verfasser Reinhold Planck, Jena 1917) finden sich auf Seite 28 folgende charakteristische Aeußerungen:

> „Nur ein Berufsstaat, dessen Glieder im vollen Licht der Verantwortlichkeit und Oeffentlichkeit ihr Tagewerk tun und deren Recht also streng abgewogen ist durch das Maß der geleisteten Pflicht, ist würdig, ein menschlicher Staat zu heißen. Ein Reich, dessen Glieder sich das Maß ihrer Rechte, d. h. ihres Gewinnes, selber bestimmen und nehmen, gleicht dem Raubtier, dessen Glieder unaufgeschlossen gegen das Haupt den Schutz des bewehrten Ganzen nur in Anspruch nehmen zur Deckung ihres Raubs. Da wir vor drei Jahren in den Krieg zogen, bot unser Reich nach außen kein anderes Bild; aber im Innern flammte etwas vordem Ungekanntes auf: Gefühl und Gemeinwille zum Dienst fürs einzige Vaterland. Tausende und aber Tausende von heiligen Opfern sind inzwischen gebracht worden; aber noch immer stehen wir unter dem Druck der Tatsache, daß die übergroße Masse der Erwerbenden nichts Besseres zu tun weiß, als den fort und fort strömenden Quell des heiligen deutschen Opferblutes zum unendlichen Goldquell zu machen und ihn in die eigene Tasche zu leiten.

---

8. Vgl. Heinrich Göppert in Schmoller's Jahrbuch 1926, 50. Jahrgg., 2. Heft, S. 149 fgde.: „Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß mir dieser sogenannte Wirtschaftsplan (gemeint ist Moellendorff's Plan), bei dem eine von aller Erdenschwere freie, zügellos konstruierende Phantasie der Denkungsweise revolutionärer Zeiten entsprechend das Geforderte einfach mit dem Möglichen identifiziert, etwa denselben Eindruck macht, wie einer jener technischen Romane von Jules Verne und Genossen. So hat denn auch Walther Rathenau, als er nicht mehr als Schriftsteller, sondern als verantwortlicher Minister sprach, seine ähnlichen Gedanken sehr kühl als bloße Zukunftsbilder bezeichnet.“

Diesem schmachvollen Zustand ist niemand imstande, ein Ende zu machen als die deutsche Gemeinwirtschaft. Von innen heraus, von der Wurzel des schaffenden wirtschaftlichen Lebens muß der Baum wachsen, dessen Frucht das Recht und der innere Friede des deutschen Volkes sein sollen."

Das Schlußwort der Abhandlung S. 30 lautet:

„Der Weg zum Siege ist die deutsche Gemeinwirtschaft. Sie führt weg vom internationalen römischen Privatrecht hin zum neuerstandenen deutschen Gemeinrecht. Auf seinem Grund bauet sie das Haus des freien deutschen Volkes."

Trotz der unklaren, schwärmerischen Fassung spürt man die Sehnsucht des Verfassers: Der Staat möge seine Machtmittel in der Richtung betätigen, daß eine neue Form des Rechts und eine andere, den jetzigen Verhältnissen besser angepaßte Art der Wirtschaft geschaffen werde, damit nicht Schieber und Kriegsgewinnler sich auf Kosten der Gesamtheit des blutenden deutschen Volkes bereichern.

Walther Rathenau,[10] bei seinem weitreichenden Einfluß als Generalissimus der Kriegswirtschaft der tonangebende Propagator und Popularisator der Idee der „neuen Wirtschaft", d. h. der Gemeinwirtschaft, bietet in seinen zahlreichen Schriften reichhaltiges Material über diesen Gegenstand. Allerdings spiegelt sich darin auch die Ruhelosigkeit der Zeit und gewisse Eigenheiten Rathenau's. Gedanken über umwälzende Wirtschaftspläne werden skizzenhaft vorgetragen, in aphoristischer Form mehr verhüllt als entschleiert. Genaue sachliche Angaben, wie diese Neuorganisation im einzelnen gestaltet, welche Mittel angewandt, welche Wege gegangen werden sollen, sucht man vergebens. Man stimmt seinem eigenen Urteil, daß seine Schriften über die neue Wirtschaft bloße „Zukunftsbilder"[11] seien, begeistert zu.

---

10. Vgl. Walter Rathenau: „Gesammelte Schriften", S. Fischer, Berlin, ohne Druckjahr, 6 Bde.

11. Vgl. S. 52 dieser Arbeit.

Lassen wir diese Zitate selbst sprechen:

„Wer Arbeit, Arbeitszeit oder Arbeitsmittel vergeudet, beraubt die Gemeinschaft. Verbrauch ist nicht Privatsache, sondern Sache der Gemeinschaft, Sache des Staates, der Sittlichkeit und Menschheit." (Bd. 3, S. 97.)

„Verbrauch, wie Wirtschaft überhaupt, ist nicht Sache des Einzelnen, sondern der „Gemeinschaft".[12] (Bd. 3, S. 139 fgde.)

„Ausgleich des Besitzes und Einkommens ist ein Gebot der Sittlichkeit und der Wirtschaft. Im Staate darf und soll nur einer ungemessen reich sein: der Staat selbst." (Bd. 3, S. 140.)

„Er (gemeint ist: der Staat) . . . wird zum bewegenden Mittelpunkt alles wirtschaftlichen Lebens; was die Gesellschaft treibt und schafft, geschieht durch ihn und um seinetwillen . . ." (S. 242.)

„Kapital, Arbeitskräfte und Materien sind zwar nicht und werden nicht nach sozialistischem Rezept Eigentum der Gemeinschaft; wohl aber sind sie ihrem Schutze anvertraut." (Bd. 3, S. 298.)

In der neuen Wirtschaftsordnung werde zwar das Privateigentum erhalten bleiben, doch dürfe diese Wirt-

---

12. Im Schlußwort eines Referats, das Leopold v. Wiese 1920 auf einer Sitzung des Vereins für Sozialpolitik (vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München und Leipzig 1920, Bd. 159, S. 260) erstattet hat, hat er unter Anspielung auf dieses Wort Rathenaus's sich in scharfer Kritik so geäußert.

„Es ist das törichte Schlagwort geprägt worden, Wirtschaft dürfe nicht mehr Sache des einzelnen, sondern müsse Sache der Gemeinschaft sein. Da Wirtschaft in erster Linie Arbeit bedeutet, so wäre nichts unheilvoller, als wenn man den Einzelmenschen die Verantwortung und das Mühen um wirtschaftlichen Erfolg abnehmen wollte. Ebenso töricht wäre es freilich, wollte man Wirtschaft nur als Sache der Einzelmenschen und ihrer freien Vereine ansehen, Staat und Kommunen aber keine wesentlichen Aufgaben überlassen. Nicht nur Geld- und Kreditwesen, Eisenbahnen, Energiequellen und die Schätze der Erdrinde gehören zum Einflußbereiche der öffentlichen Körperschaften. Richtig allein ist der Satz, daß Wirtschaft auf dem sich gegenseitig fördernden Zusammenwirken von interessierten Einzelmenschen, Gemeinschaften und Gesellschaften beruht."

schaft keine zügellose auf dem Boden des freien Wettbewerbs und bürgerlichen Kampfes stehende sein, sondern eine planvolle, die bewußt organisiert sei. Das Produktionsergebnis werde bei dieser Organisation gegenüber dem früheren vervielfältigt sein. „Die" soziale Frage, der Klassenkampf, werde durch sie auch restlos gelöst werden.

„Die Ordnung, zu der wir gelangen, wird eine privatwirtschaftliche sein, wie die gegenwärtige, doch keine ungezügelte. Ein Gemeinschaftswille wird sie durchdringen, der gleiche, der heute alles solidarische Menschenwerk durchdringt, mit Ausnahme eben des wirtschaftlichen Schaffens; eine Sittlichkeit und Verantwortung wird sie durchdringen, die heute jeden Dienst an der Gemeinschaft adelt . . . von der Wirtschaft aber wird ungeprüft als ausgemacht angenommen, daß sie, von der unser Wohlstand und Gedeihen, unsere Zivilisation und Geltung abhängt, nicht anders als zügellos, auf dem Boden des freien Wettbewerbs und bürgerlichen Kampfes bestehen könne. Daß auch sie der planvollen Ordnung, der bewußten Organisation, der wirtschaftlichen Durchdringung und der solidarischen Verantwortung fähig ist, daß sie unter diesen ordnenden Kräften und Gesetzen das Vielfache von dem zu leisten vermag, was heute der ungeregelte Kampf aller gegen alle erpreßt, daß sie reibungslos und frei von giftigen Konflikten, ohne Spekulation auf törichte Instinkte und ohne Belohnung für Gerissenheit sich auf das Wichtige und Notwendige zu konzentrieren lernt, daß sie den unteren Schichten nicht ewige Fehde, sondern freie Mitarbeit zu bieten hat, das wird die Betrachtung des neuen Aufbaues erweisen. (Bd. 5, S. 202 fgde.)

Der Aufbau der Neukonstruktion wurde so skizziert:

„Denken wir uns alle gleichartigen Betriebe der Industrie, des Handwerks und des Handels für sich zusammengefaßt, etwa alle Baumwollspinnereien für sich, alle Eisendrahtwerke für sich, alle Schreinereien für sich, alle Großhandlungen in Weißwaren für sich; denken wir uns ferner jede dieser Vereinigungen zusammengefaßt mit ihren

vorverarbeitenden und nachverarbeitenden Gewerben, also das gesamte Baumwollgewerbe, das Eisengewerbe, das Holzgewerbe und das Leinengewerbe zu gesonderten Gruppen verbunden; die ersten dieser Organismen mögen Berufsverbände, die zweiten Gewerbeverbände heißen . . .

Berufsverbände und Gewerbeverbände seien staatlich anerkannte und überwachte, mit weiten Rechten ausgestattete Körperschaften. Auch solche Organismen bestehen bereits, vor allem durch den Krieg gezeitigt, doch dienen sie der Einschränkung, nicht der Stärkung und Ausdehnung der Gewerbe.“ (Bd. 5, S. 231.)

„Der Staat überträgt dem Berufsverbande bedeutende Rechte, die zum Teil an Hoheitsrechte grenzen: das Recht der Aufnahme oder Ablehnung neu Hinzutretender, das Recht des Alleinverkaufs inländischer und eingeführter Ware, das Recht der Stillsetzung unwirtschaftlicher Betriebe gegen Entschädigung, das Recht des Aufkaufs von Betrieben zur Stillsetzung, Umwandlung oder Fortführung. Kein neuzeitliches Syndikat hat je so weitgreifende Rechte besessen, und mit ihnen so bedeutende Aussichten auf Leistungskraft und Ausdehnung.

Als Gegenleistung beansprucht der Staat mitwirkende Aufsicht in der Verwaltung, soziale Leistungen und Gewinnabgaben. Diese G e w i n n a b g a b e n bilden die Grundlage eines gewaltigen S t a a t s e i n k o m m e n s, das die Ware bei ihrer Entstehung und in allen ihren Stufen erfaßt, das den gesamten Umsatz des Landes besteuert und dennoch nicht verkümmert, weil es auf jeder Produktionsstufe sich selbsttätig der Tragkraft anpaßt. Ich behaupte, daß eine ähnlich ergiebige, gleichzeitig elastische und produktionsfördernde Abgabe sich nicht finden läßt.“ (Bd. 5, S. 232 und folgende.) (Sperrungen von mir.)

Wir werden sehen, daß wesentlich gemäß diesem Entwurf der „Plan“ in der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums [13] gestaltet worden ist.

---

13. Vgl. S. 61 dieser Arbeit.

Die Konstruktion kann schon deshalb nicht befriedigen, weil sie das Preisproblem nicht klärt, das nach unserer Auffassung wichtige organisatorische Funktionen im Gesamtprozeß des wirtschaftlichen Ablaufs enthält. Diese Frage bedurfte unbedingt der Erörterung, wenn das Ergebnis etwas anderes als Unzulänglichkeit und Dilettantismus sein sollte.

Auch Kommunalwirtschaft und gemischt-wirtschaftliche Betriebe haben Platz im weiten Rahmen der „Planwirtschaft".

> „Nicht minder als Grund und Boden sind städtischer Verkehr, Verteilung und Versorgung, mag es sich um Fuhrwerk, Licht, Kraft, Wasser oder um Verbrauchsgüter handeln, die gegebene Grundlage städtischer Wirtschaft, vorzugsweise in gemischtem Betriebe." (Bd. 5, S. 243.)

Trotz seiner universalistischen Einstellung sollen dem Projekt individualistische Elemente insoweit eingefügt werden, als dadurch individuelle Tatkraft, schöpferische persönliche Leistung und das Moment bewußter Verantwortung des Einzelnen gewahrt bleibt.

> „Dennoch wird sie (gemeint ist: die künftige Gemeinwirtschaft) in nichts einer staatlichen Zwangsanstalt, einer kommunistischen Kaserne gleichen, denn alle Individualität des Gedankens und der Verantwortung bleibt erhalten." (Bd. 5, S. 255.)

Aus Möllendorff's Schriften erscheinen uns folgende Sätze besonders aufschlußreich, die das Wesen der Gemeinwirtschaft deuten wollen:

> „Der Gesamtheit gebührt der Vorrang vor dem Einzelnen, insoweit es das Gedeihen der Einzelnen erfordert, und dem Einzelnen gebührt der Vorrang vor der Gesamtheit, insoweit es das Gedeihen der Gesamtheit erlaubt: in diesen Sätzen ist der Kerngedanke des organisatorischen Sozialismus enthalten. Er ist primär ein reiner Sittenbefehl aller an alle, und was sekundär an ihm hängt, sein pragmatisches Programm, ist darum durchaus tolerant und elastisch. Er erfindet nicht, sondern er entdeckt. Sein Wesen erschöpft sich im unbedingten

Gehorsam gegen das immanente Gesetz arbeitsteiliger Wirtschaftsgemeinschaften.“ [15]

Weiterhin: „Der organisatorische Sozialist entkleidet das Rationale, eben weil er romantisch ist, aller Romantik, und damit setzt er sich selbst seine Schranken.“ [16]

Aus diesen Sätzen ergibt sich zunächst als wichtigstes: Die Gemeinwirtschaft — hier zur Abwechslung „organisatorischer Sozialismus“ genannt — ist e t h i s c h fundiert: denn sie ist „primär ein reiner Sittenbefehl“.

V.

Die besondere Auffassung M ö l l e n d o r f f ’ s.

Nachdem die Republik am 9. November 1918 ausgerufen war, sollte nach dem Willen der Arbeiterschaft und ihrer Führer „Gemeinwirtschaft“, amtlich und auch sonst allgemein „Sozialisierung“ genannt, ins Leben treten. Einigkeit herrschte unter den neuen Machthabern darüber, daß in dieser Richtung etwas getan werden müsse, um die Anhänger, deren Ruf nach „Sozialisierung“ immer ungeduldiger geworden war, zu beruhigen.

In der allgemeinen Ratlosigkeit wurde noch im November 1918 durch die sechs Volksbeauftragten eine Kommission eingesetzt, die das Sozialisierungsproblem studieren und einen Bericht verfassen sollte. [17] Als wichtigste und sozialisierungs„reife“ Industrie sah man den Kohlenbergbau an, dessen Behandlung somit an erster Stelle erfolgte. [18]

---

15. Vgl. Handbuch der Politik Berlin 1922 Bd. V S. 155: Wichard von M o e l l e n d o r f f „Wesen und Grenzen des organisatorischen Sozialismus.“

16. Vgl. Wichard von M o e l l e n d o r f f a. a. O. S. 156.

17. Vgl. Heinrich H e r k n e r : a. a. O. S. 598 fgde.

18. a) Verhandlungen der Sozialisierungskommission über den Kohlenbergbau, 2 Bde. Erschienen im Verlag von Hans Robert E n g e l m a n n , Berlin 1920.

b) Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues vom 31. 7. 1920, „ebenfalls erschienen im Verlag Hans Robert E n g e l m a n , Berlin 1920. Mit Anhang: „Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues.“

Am 15. Februar 1919 erstattete die Kommission, die sich in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten hatte, ihr Gutachten.

Die Mehrheit der Kommission stellte sich entschlossen auf den Boden des Marxismus. Sie erstrebte die Ausschaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, die durch „die Gesellschaft" auszunutzen wären. Die Unzulänglichkeit der herrschenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit ihren in die Augen springenden Ungerechtigkeiten verlange die Verwirklichung dieser Gedanken.

Obwohl die Verstaatlichung der Bergwerke als nächstliegende Form der Sozialisierung sich gewissermaßen von selbst darbiete, da ja der Staat bereits über einen großen Bergwerksbesitz verfüge, hat die Kommission diese Lösung dennoch einstimmig — also Mehrheit und Minderheit — verworfen. Denn die wirtschaftliche Unterlegenheit des Staatsbetriebes gegenüber dem Privatbetrieb stehe außer jedem Zweifel und erkläre sich aus der Herrschaft des bureaukratischen Prinzips, welches durch seine zahlreichen Kontrollen die freie Bewegung aller expansiven Kräfte unmöglich mache, ja den Geist der Initiative völlig ersticke. Klar tritt bei der Mehrheit die Auffassung zutage, daß hauptsächlich psychologische Gründe Abkehr vom Kapitalismus und Hinwendung zu einer gemeinwirtschaftlichen Regelung d. h. Sozialisierung erfordern. Die Mehrheit glaubte, daß die Rückkehr zur kapitalistischen Produktionsweise, welche in technischer und organisatorischer Hinsicht für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft zweifellos Hervorragendes leisten könne, aus psychologischen Gründen unmöglich sei: die Stimmung der Arbeiterschaft sei eine solche, daß niemand daran denken könne, sie zur Rückkehr in das Joch des Kapitalismus, in die Arbeit für den Gewinn der Unternehmer zu veranlassen. So bliebe als einzige Lösung eine straffe Sozialisierung übrig.

Jedes Kompromiß mit den privatwirtschaftlichen Prinzipien würde gerade den wichtigsten Vorzug dieses Wirtschaftssystems, die private Initiative an ihrem Nerv treffen, ohne andererseits die Vorzüge des gemeinwirtschaftlichen Prinzips, die Möglichkeit der Rationalisierung voll ausnutzen zu können. Daher bringe die Mehrheit der Kommission in Vorschlag, den gesamten deut-

schen Kohlenbergbau zu einem leistungsfähigen Wirtschaftskörper (Deutsche Kohlengemeinschaft) umzuformen, zu dessen Gunsten sämtliche bisherigen Betriebe, die privaten, wie die staatlichen zu enteignen wären.

Der Vorschlag der Minderheit der Kommission ging in der Sozialisierung weniger weit, insofern er am Privateigentum nicht rüttelte, was aber nicht als eine bloße Abschwächung des Mehrheitsantrages aufzufassen, sondern selbständig erdacht und nur als Einheit zu verstehen. Er beließ das Privatkapital in seiner volkswirtschaftlichen Funktion, durchbrach aber das Monopolverhältnis im Bergbau dadurch, daß er der Allgemeinheit einen weitgehenden Einfluß auf die Kohlenwirtschaft einräumte und alle Monopol- und Rentengewinne einzog. Die dauernd steigenden Differentialrenten der älteren bevorzugten Werke sollten völlig zu Gunsten des Reiches weggesteuert werden. Den beteiligten Arbeitern, den Konsumenten und dem Reich wurden Kontrollrechte über die zu schaffenden Kohlenkartelle eingerämt.

(Der vorläufige Bericht der Sozialisierungskommission blieb jahrelang ohne wesentliche Bedeutung.

Erst nachdem der Kapp-Putsch im Frühjahr 1920 durch die Gewerkschaften, die der Generalstreikparole der Regierung folgten, abgewehrt war, wurde in Erfüllung der von der Regierung gegebenen Zusagen die durch Zuziehung einer Anzahl nicht auf dem Boden des Marxismus stehender Persönlichkeiten ergänzte Sozialisierungskommission im Mai 1920 neu berufen. Die Hälfte ihrer Mitglieder legte das im „Vorläufigen Bericht“ vom 15. Februar 1919 erstattete Gutachten wieder vor.)

Inzwischen traten unter den neuen Männern, die die Novemberrevolution von 1918 in führende Positionen gebracht hatte, zwei, der Unterstaatssekretär Wichard von Moellendorff und der Reichswirtschaftsminister Wissel mit dem Gedanken der sogenannten Planwirtschaft an die Oeffentlichkeit.

Das „Zurechnungsproblem“, d. h., was im einzelnen an der Idee des „Plans“ auf das Konto Rathenau's, Moellendorff's oder anderer kommt, wird sich durch den Außenstehenden kaum lösen lassen; kann im vorliegenden Fall auch unerörtert bleiben .

Die ungeheure Not im Innern, der äußere Druck von Seiten der Feinde lasteten schwer auf dem Staat, dessen Schultern auch noch mit der Verantwortung für weite Teilgebiete der nach und nach auf ihn übergegangenen Wirtschaftsführung beladen waren. Die Lage zeigte nach vielen Richtungen hin eine Analogie zu der Preußens nach dem Tilsiter Frieden. Und sie wurde auch so empfunden: „Die äußere Macht Deutschlands, unter deren Schutz die deutsche Wirtschaft vor dem Kriege gedieh, ist zusammengebrochen. Die bis dahin als Gesamtheit nur im politischen Staat vereinigte, gewissermaßen äußerlich zusammengehaltene Wirtschaft muß jetzt, nachdem die äußere Macht des Reiches empfindlich geschwächt ist, durch möglichste Erhöhung ihrer inneren Konsistenz das zu ersetzen versuchen, was sie an äußeren Schutzmitteln einbüßte" heißt es in der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums.[19]

Die Parallele zu dem Wort Friedrich Wilhelms III. von Preußen „der Staat müsse durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren habe"[20] ist unverkennbar.

Es lag in der Richtung dieserGedanken, daß man sich das Beispiel des Freiherrn vom Stein vor Augen hielt und den Versuch machte, — so wie er auf staatlichem Gebiete durch die Gewährung kommunaler „Selbstverwaltung" schlummernde Kräfte zu tatkräftigem Leben geweckt hatte — die Fesseln der Wirtschaft, die sie infolge des Krieges hatte tragen müssen und noch trug, zu lösen und frische, zukunftsreiche Kräfte zu entbinden, indem man ihr ebenfalls Selbstverwaltung gab. Die Form, in der das geschehen sollte, führt uns zu den Einzelheiten des Plans selbst, die nachstehend skizziert werden, soweit sie sich aus der Literatur rekonstruieren lassen.

Die großen Aufgaben, die die Wirtschaft stellt, kann der Einzelne nicht bewältigen, Wirtschaft ist, nach dem Wort Rathenau's nicht mehr Sache des Individuums, sondern der Gesamtheit. Rathenau's Wort will besagen: Die Individualwirtschaft, bei der lediglich Erfolgswirtschaft im Interesse von

---

19. Vgl. Wissel a. a. O. S. 101/102.

20. Vgl. Heinrich v. Treitschke: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 7. Aufl., Leipzig 1904, S. 338.

Einzelnen getrieben wird hat ihren Platz der Sozial-, der Gemeinwirtschaft, die genau gegenteilig um der Gesamtheit willen betrieben wird, einzuräumen.

Die Gemeinwirtschaft sollte nicht, wie man vermuten könnte, die Einzelwirtschaft beseitigen, oder den Staat und seine schwerfällige Bürokratie als alleinigen Träger der Wirtschaft konstituieren — in dieser Hinsicht wirkten die Erfahrungen der „Zwangswirtschaft" mit ihrem Verschwinden der Ware vom Markt, ihrer Ausbildung des Schleichhandels und Schiebertums etc. abschreckend —, vielmehr sollte das Privateigentum grundsätzlich beibehalten und die einzelnen Wirtschafter durch Zusammenschluß auf fachlicher Grundlage in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt worden. Man wollte sich hierzu des stärksten gesellschaftsbildenden Elementes bedienen, das in einem modernen dicht bevölkerten Industrieland mit hochentwickeltem Verkehr und schrift- und lesegewandter Bevölkerung, wie es Deutschland ist, zur Verfügung steht: des Solidaritätsgefühls, das aus der Zugehörigkeit zum gleichen Berufszweig (Gilde) erwächst. Die Forderung des Zusammenschlusses nach horizontalfachlichen Gesichtspunkten konnte an die bereits vor dem Kriege vorhanden gewesenen Verbände der Arbeitgeber (Fabrikantenverbände) und Arbeitnehmer (Gewerkschaften) in ungezwungener Weise anknüpfen. Die Durchführung dieses Gedankens traf zusammen mit lebenskräftigen Entwicklungstendenzen, die die Wirtschaft schon in sich trug. An die Fachverbände sollten sich im weiteren planvollen Aufbau die Wirtschaftsgruppen (z. B. Eisen-, Textil-, Forstwirtschaft) anschließen, paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer, Kaufleute, Verbraucher und Arbeiter, die nach demokratischen Prinzipien von den Unterverbänden gewählt werden sollten.

Die Wirtschaftsgruppen sollten sich um einen bestimmten Rohstoff, um ein bestimmtes Produkt konzentrieren, ähnlich wie die politische Gemeinde um einen bestimmten Ort. Als ausführende Organe sollten die Wirtschaftsgruppen besondere Wirtschaftsbünde erhalten, von denen jeder eine Vollversammlung, Vorstand und Ausschüsse haben sollte. Ferner waren noch Wirtschaftszweckverbände vorgesehen, die Richtlinien aufzustellen hatten, bezüglich der Beschaffung und Verteilung von Roh-

stoffen, der Regelung der Erzeugung und des Absatzes, der Forderungen der Wirtschaftlichkeit usw. Das Ganze sollte schließlich aufgipfeln in einem Reichswirtschaftsrat, dem als oberstem Organ der Wirtschaft die höchste Exekutive in wirtschaftlichen Fragen zustehen sollte.

Die Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums sagt: „Erstes Ziel muß also sein, neben den regionalen Bildungen der Gemeinden, Bezirke, ... fachliche Wirtschaftsgruppen, jeweils aus Unternehmern und Arbeitern, Kaufleuten und Verbrauchern zusammengesetzt, zu bilden. Die Gesamtheit dieser Wirtschaftsgruppen, die als fachliche Selbstverwaltungskörper auszubilden wären, würde neben den regional gewählten Vertretern in einem Reichswirtschaftsrat zu vereinigen sein. Die Aufgaben dieser Wirtschaftsgruppen und dieses Wirtschaftsrates sollten zunächst rein wirtschaftliche sein: sie sollten mit wirtschaftlichen Mitteln planmäßig eine neue Wirtschaft aufbauen.“ [21]

So sollte die Wirtschaft als ein „sich selbst verwaltendes“ Ganzes dem Staat gegenübertreten. Nicht der Staat sollte die Wirtschaftspolitik bestimmen, sondern die Wirtschaftssubjekte selber als Nächstinteressierte durch ihre Organe.

Der Zweck dieser Konstruktion sollte sein: an die Stelle der Systemlosigkeit, der wirtschaftlichen Anarchie der Vorkriegszeit eine planvolle wirtschaftliche Ordnung zu setzen. Durch Rationalisierung und Zusammenfassung aller sonst zersplitterten Einzelkräfte sollte möglichst eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistung erreicht werden. Aber dieser höhere Effektivitätsgrad der Wirtschaft sollte nie und nimmer auf Kosten der Verletzung der Idee wirtschaftlicher Gerechtigkeit zustande gebracht werden. Diesen sittlichen Grundgedanken, der einer der tragenden Pfeiler des neuen Baues sein sollte, spricht die Denkschrift mit den Worten aus: „.... es bedarf des unverblümten Bekenntnisses zur ideellen Forderung einer höheren wirtschaftlichen Gerechtigkeit selbst um den Preis einer geringeren materiellen Befriedigung.“ [22]

---

21. Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums a. a. O. S. 102.
22. Vgl. Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums a. a. O. S. 104.

Die Mittel, die im konkreten Fall angewendet werden sollten, um den neuen Bau der Gemeinwirtschaft aufzuführen, werden — abgesehen von den vorher erwähnten — nicht bis ins kleinste angegeben, und zwar mit bewußter Absicht: Elastizität, Aenderungsmöglichkeit in Mittel und Form zu behalten, bildete einen Punkt des Programms. Diese Sätze aus der Denkschrift beweisen es: „Das Reichswirtschaftsministerium hat sich absichtlich bemüht, die von ihm verfochtene Art Sozialismus unter dem noch nicht abgegriffenen Ausdruck „Gemeinwirtschaft" zu betreiben. Es versteht darunter, die zugunsten der Volksgemeinschaft planmäßig betriebene und gesellschaftlich kontrollierte Volkswirtschaft. Es unterläßt dagegen mit vollem Bewußtsein eine vorherige starre Festlegung der Organisationsschemata und der Kontrollmittel, und zwar deswegen, weil schlechterdings kein Organisationsschema und keine Kontrollform allgemein brauchbar ist. Man kann zwar Zwecke, nicht aber Mittel zum Zwecke dogmatisch vereinbaren." [23]

Die im vorstehenden Absatz gesperrten Worte sind auch in der Denkschrift gesperrt gedruckt. Sie sind gedacht als „klar ausgesprochene, eindeutige Definition" der Gemeinwirtschaft.[24] Daß diese Definition auf die wünschenswerte Klarheit und Vollständigkeit nicht Anspruch machen kann, dürfte nach dem, was vorher über Entwicklung und Wesen der Gemeinwirtschaft gesagt worden ist, einem Zweifel kaum begegnen.

VI.

Der gesetzgeberische Niederschlag.

Der „Plan" wurde durch gesetzgeberische Maßnahmen nur zum Teil verwirklicht. Bereits vor Erscheinen der Denkschrift war das Sozialisierungsgesetz (sogen. Rahmengesetz) erlassen worden. Das war der Auftakt zur neuen Wirtschaftsordnung. Es stellt an die Spitze den Gedanken, daß jeder Deutsche unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht habe, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es

23. Vgl. Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums a. a. O. S. 104.
24. Vgl. Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums a. a. O. S. 104.

das Wohl der Gesamtheit erfordere. Es schuf ferner die Möglichkeit, „für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen ..... in Gemeinwirtschaft überzuführen". Die Aufgaben der Gemeinwirtschaften sollten dem Reich, den Kommunen oder „wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern" übertragen werden können. Durchgeführt durch Sondergesetz vom gleichen Tage wurde die Regelung der Kohlenwirtschaft. Die erst später erlassenen Sozialisierungsgesetze sind nach dem Schema des Kohlenwirtschaftsgesetzes geformt, so daß es genügen dürfte, wenn der hier geschaffene Aufbau kurz skizziert wird.

Das Reich wird in Bergbaubezirke eingeteilt. Jedes Kohlenbergwerk gehört einem Bergbaubezirk an. Für jeden Bezirk wird ein Syndikat gebildet, in dem ausnahmslos alle Bergwerksbesitzer — entweder freiwillig oder zwangsweise — zusammengeschlossen sind. Die Syndikate ihrerseits sind zu einem Gesamtverband, dem Reichskohlenverband, vereinigt — freiwillig, oder zwangsweise durch Verordnung. Die Spitze des Ganzen ist ein aus Fachvertretern der gesamten Kohlenwirtschaft zusammengesetztes Vertretungsorgan: der Reichskohlenrat. Er hat die Leitung der gesamten Kohlenwirtschaft.

Um abschließend noch den Artikel 156 der Reichsverfassung von 1919 zur Klärung der uns hier beschäftigenden Frage heranzuziehen, sei bemerkt, daß er grundlegend kaum neue Gesichtspunkte bringt. Er verleiht dem Reich das Recht, die individualwirtschaftliche Tätigkeit dem Sozialwillen zu unterwerfen. Das Reich k a n n „in die Gemeinwirtschaft überführen", es m u ß nicht. Also ganz wie im Sozialisierungsgesetz. Als Rechtsformen der Gemeinwirtschaft werden folgende Möglichkeiten eröffnet:

1. Ueberführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen (expropriative Sozialisierung), d. h. die vollkommene Ueberführung der Produktionsmittel aus dem Sondereigentum in Gemeineigentum;

2. Beteiligung des Staates (Reich oder Land) oder der Gemeinde an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände;

3. Sicherung des Einflusses der öffentlichen Körper auf die Wirtschaft in anderer Weise, etwa durch Einspruch gegen gemeinschädigende wirtschaftliche Maßnahmen, wie unberechtigte Preiserhöhungen der Kartelle, Arbeiterentlassungen, Betriebsstillegungen;

4. Zusammenschluß — wenn erforderlich zwangsweise — wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände, auch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf der Grundlage der Selbstverwaltung. Diese „Zwangssyndizierung" ist nur möglich bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses. Alle schaffenden Volksteile, besonders die Arbeiterschaft, sind an der Willensbildung zu beteiligen.

Lebenslauf.

Am 7. Oktober 1889 bin ich, Kurt Walter Anton Kahlmann, als Sohn des Fabrikbesitzers Wilhelm K. und seine Ehefrau Antonie geb. Günther, zu Berlin geboren.

Ich bestand das Abiturientenexamen am Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin und war insgesamt bis Ostern 1912 drei Jahre in der kaufmännischen Lehre. Vom Sommersemester 1912 bis einschließlich Sommersemester 1914 studierte ich neuere Sprachen und Nationalökonomie an der Berliner Universität. Im August 1914 trat ich kriegsfreiwillig ins Heer ein und blieb bis Anfang 1919 Soldat. Mein Vater war seit Ende des Krieges schwer erkrankt, so daß die Fortsetzung meines Studiums aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich war. Im Frühjahr 1919 starb mein Vater. Ich arbeitete als Kaufmann bis zum Frühjahr 1925. Vom Sommersemester 1925 ab nahm ich meine früher unterbrochenen Studien wieder auf und brachte sie am 6. Juli 1928 durch Ablegung der Prüfung als Diplomvolkswirt an der hiesigen Universität zum Abschluß.

Zum Studium der Nationalökonomie regten mich hauptsächlich Herkners „Arbeiterfrage" und Sombarts „Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert" an. Beide Verfasser sind auch später meine hochverehrten Lehrer geworden.

Außerdem hörte ich nationalökonomische Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren:

v. Bortkiewicz, Schumacher, Sering.

Juristische Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren:

Bruns, Glum, Heckel, Smend, Titze, Triepel.

Eine selbstverständliche Ehrenpflicht ist es mir, allen meinen verehrten Lehrern, die meine wissenschaftliche Ausbildung gefördert haben, auch an dieser Stelle ehrerbietig zu danken.